

✓ Hbl. Nd. 989 $\frac{8}{2}$ Rom

(alt. Nr. B. 23.)

Schluss address
einsteilen

[Aldenburg]

P. III. 34.



45

Begründeter

Begeben-Beicht/

Wider einen an seiten Serenissimi,

Herrn Georg Wilhelms/

Hertzogen zu Braunschweig und Lüneb. ꝛc.

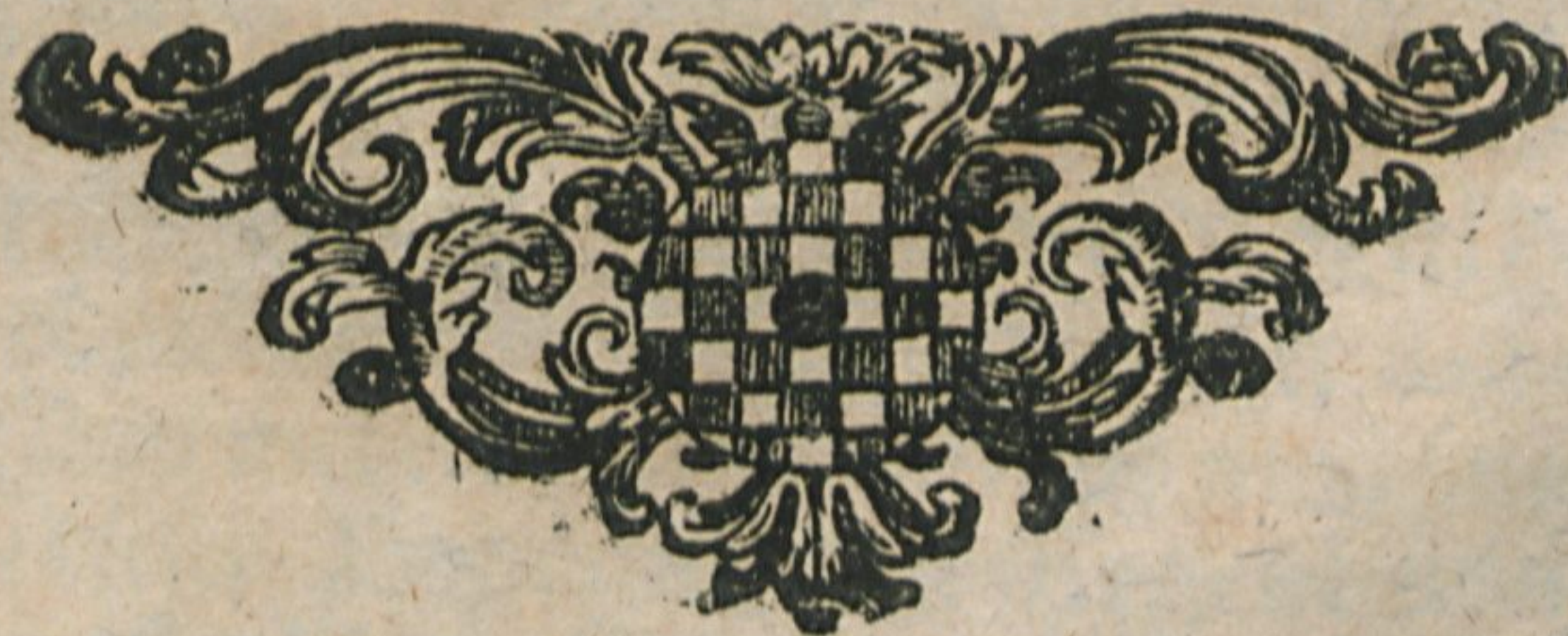
Zu behauptung dero prætendirenden Options-Rechten/ derer durch Sr. Fürstl. Durchl. Bruders Herrn Hertzog Christian Ludwigs zu Braunsch. und Lüneb. tödtlichen Hintritt eröffneten Fürstenthümer/ Graf- und Herrschafften in öffentlichen Druck gegebenen Kurzen Bericht gestellet und abgefasset/

Darinn

Serenissimi Herrn

Hertzog Johann Friederichs/

Zu Braunsch. und Lüneb. Fürstl. Durchl. wolfundirtes Successions-Recht zu denen eröffneten/ Zellischen Fürstenthümen/ Graf- und Herrschafften/ mit beständigem Grund behauptet wird.



Lüneburg/

Gedruckt durch die Sterne/ 1665.



Regiment

Wolffgang

Wolffgang

Wolffgang

Wolffgang

Wolffgang

Wolffgang

Wolffgang



Wolffgang

Wolffgang





E ist nunmehr Reichskündig /
was gestalt / nach dem Gott der All-
mächtige nach seinem ohnerforschlichem Rath
und Willen / den Weiland Durchleuchtigsten
Fürsten und Herrn / Herrn Christian Lud-
wigen / Herzogen zu Braunschweig und Lün-
burg / Hochseligsten Angedenckens / den 15. Martij, jetztlauffenden
1665ten. Jahrs / von dieser betrübtten Welt abgefordert / und Sr.
Fürstl. Durchl. Herz Bruder / der auch Durchleuchtigste Fürst
und Herz / Herz Johann Friederich / Herzog zu Braunschw.
und Lüneb. als rechtmässiger Successor, die Possession dero / durch
oberwehnten tödtlichen Hintritt / erledigten Fürstenthümer Zell/
und Grubenhagen / neben denen zugehörigen Graffschafften
Söya und Diepholz / zulässiger massen ergriffen und einge-
nommen / einige Mißverstände und Irrungen darüber zwischen
Sr. Fürstl. Durchl. und dero älterem Herrn Bruder / dem auch
Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Georg Wilhelm
men / Herzogen zu Braunsf. und Lüneb. entstanden.

Ob nun wol jetzthochgemelten Herrn Herzogen Johann
Friederichs / Fürstl. Durchl. der gänßlichen Zuversicht gele-
bet / es würde solcher Irrungen halber keine Weitläufftigkeit ver-
anlasset werden / Sondern Sie sich darüber mit obhochermeltem
dero Herrn Bruder in der enge leicht vergleichen können ; So
haben sie dennoch über Verhoffen erfahren müssen / was gestalt
von dero Herrn Bruders / Herzog Georg Wilhelms Fürstl.
Durchl. seit ohnlängst eine Schrift unter der Rubric : Kurzer
Bericht /z.c. (so zu mehrer Nachricht / und etwa beliebender Colla-
tion, zu Ende dieses Begründeten Gegenberichts angefügt
zubefinden) in öffentlichen Druck gegeben / und darinn dero præ-

tendirtes jus optionis vermeintlich zu behaupten versuchet/höchstgedachte Herzog Johann Friederichs Fürstl. Durchl. auch dabeneben einiger wieder-Rechtlichen turbation beschuldiget werden wollen. Als nun nicht ohnzeitig zu besorgen/das ein oder ander/so von dieser Sache nicht gründlich informiret/durch den obgenanten kurzen Bericht leichtsam zu wiederigen Gedanken verleitet werden mögte: So haben Herrn Herzogen Johann Friederichs Fürstl. Durchl. dafür gehalten/das dero Nothdurfft erfordere/Ihre wolgegründete Befügnis zu dero Hochsel. Herrn Bruders Succession männiglich für Augen zustellen/und was dawieder ander Gegenseite in obangedeuteten kurzen Bericht eingestrewet/mit gutem Bestande zu wiederlegen und aus dem Wege zu räumen.

Solches nun in möglichster Kürze Berckstellig zu machen/erachtet man nöhtig zu seyn/den Casum oder facti speciem, woraus diese Mißhelligkeit entsprossen/etwas umbständlich voran zusetzen/und verhält sich dieselbe folgender Gestalt:

Es hat in anno 1641. der Weiland Durchleuchtigste Fürst/ Herzog Georg/ Herzog zu Braunschweig und Lüneb. ein Testament und letzten Willen in scriptis auffgerichtet/worinnen Sie unter andern/wegen dero hinterlassenen vier Söhne benantlich Herrn Christian Rudwigen/Herrn Georg Wilhelmen/Herrn Johann Friederichen/und Herrn Ernst Augustussen/allerseits Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg/die Verordnung gethan/das wan das Fürstenthumb Zell (sodamahl Sr. Fürstl. Durchl. Herzog Friederich zu Braunschw. und Lüneb. Hochsel. Gedächtnis in Besitz gehabt)nach Gottes Willen/auch zu Falle kommen/und Ihre/oder dero Söhnen anstammen würde/auff solchen Fall die beede Fürstenthümer Zell und Calenberg gegen einander gesezet/ein jegliches derselben in seiner damahligen consistenz/und inspecie bey Zell das Fürstenthumb Grubenhagen/zusampt denen davon herrührenden Appennagien/wie auch die Unter-Graffschafft Höya/

Höya/ so viel davon bishero bey Zelle gewesen/ und annoch ist/ so dann die Graffschafft Diepholtz: Bey Calenberg aber das Fürstenthumb Göttingen/ wie auch die Somburg- und Lembersteinische/ beneben denen ohnlängst eröffneten Schaumburgischen Stücken/ zu ewigen Zeiten verbleiben/ und die übrige Gleichheit/ vermittelst der Ober-Höyischen/ damahls bey der abgefundenen Haarburgischen Linie wesenden/ und andern abgelegenen Stücken/ gemacht werden solte.

Wann nun solthane Schichtung vorhero richtig/ alsdann solte dero Sohn/ Herzogen Christian Ludwigen die Optio unter beeden also gleichgemachten Fürstenthümern frey- und bevorstehen/ Das andere aber dero Sohn Herzogen Georg Wilhelm an- und heimfallen/ selbige dero Söhne auch/ welche also ein jeglich Fürstenthumb antreten würden/ dasselbige auff Ihren/ durch Gottes Gnade erfolgenden ältesten Sohn/ und Sohns Sohn/ und so fortan in infinitum verstanmen. Würde es sich aber begeben/ daß von dero obgesetzter massen regierender Söhne Linien eine oder die andere/ über kurz oder lang/ ohne männliche Erben ausgienge/ und alsdann männliche Erben von dero tertio oder quarto genito übrig weren/ auff den Fall solte den descendentibus der überbliebenen regierenden Linien die optio unter denen also eröffneten/ und vorhin gehalten Fürstenthumb und Landen frey stehen/ wie solches aus nachgesetzten formalibus ipsius Testamenti mit mehrem erhellen wird.

Als nun mehr höchstgemelten Herzogen Georgens Fürstl. Durchl. in anno 1641. diese Welt gesegnet/ und dero Herrn Brüdern/ Herzogen Friederichs Fürstl. Durchl. noch im Leben gewesen/ hat der Weiland Durchleuchtigste Fürst und Herz/ Herz Christian Ludwig/ Herzog zu Braunschw. und Lüneb. zu fordern die Regierung des Fürstenthumbs Calenberg angetreten/ und ist annoch bey höchstgemelten Herzog Friederichen Lebzeit und Regierung die adæquatio beeder Fürstenthümer mit einhelliger Bewilligung Herrn Herzog Georgens beeder ältesten Herrn Herrn Söhne/ und Freundbetterliche interposition mehr

höchstgemelten Herrn Herzog Friederichs in an. 1646. vorgan-
gen/ und der darüber auffgerichteter Vergleich so wol/ als das Vä-
terliche Testament von allen vier Fürstl. Herrn Gebrüdn mit an-
desbeträchtigung zwarten bestärket/ jedoch aber dabey in formula
juramenti außdrückentlich excipiret und vorbehalte/ daß der Punct
der zweyten und fernern Option zwischē den Fürstenthümē Zell
und Calenberg/ wann von Herzog Christian Ludwigen
einmahl die optio geschehen/ damit nicht gemeinet/ sondern zu fer-
nerer Abhandlung ausgeset seyn solle. Worauff dann ferner
erfolget/ daß/ nachdem höchstgemelter Herzog Friederich im
Decembri Anno 1648. dieses Zeitliche verlassen/ und also durch Sr.
Fürstl. Durchl. Todesfall das Fürstenthumb Zell eröffnet wor-
den/ Herrn Herzog Christian Ludwigs Fürstl. Durchl. dem
Väterlichen Testament, und Brüderlichem Vertrage An. 1646.
zufolge/ das Fürstenthumb Zell cum annexis optiret/ und herge-
gen das Fürstenthumb Calenberg/ mit allen dessen Zubehörun-
gen/ dero Herrn Brudern/ Herzog Georg Wilhelmen/ abge-
treten und eingeräumet haben/ dessen Fürstl. Durchl. auch solches
purē und willig acceptiret/ und bis anhero in würckliche Besiz hat.

Als aber nach Gottes ohnveränderlichem Willen/ mehr
höchstgemelten Herrn Herzog Christian Ludwigs Fürstl.
Durchl. den 15. Martij, jetzlaußenden Jahrs/ wie obgemeldet/ aus
dieser Zergänglichkeit abgefördert/ und keine männliche Leibes Er-
ben hinter sich verlassen/ dannenhero dero Herrn Brudern/ Her-
zogen Johann Friederichs Fürstl. Durchl. als legitimus Suc-
cessor, die Possessionem des erledigten Fürstenthumbs Zell ergrif-
fen/ und dafür halten/ daß Ihr solches vor dero Herrn Brudern/
Herzog Georg Wilhelmen/ als welcher schon mit dem an-
sehnlichen Fürstenthumb Calenberg versehen/ gebühre/ dagegen
Herzogen Georg Wilhelms Fürstl. Durchl. in der Meinung/
daß/ vermöge des Väterlichen Testaments, Ihr anjeko die zweyte
Optio unter beeden Fürstenthümern competire, und in ihrer
Macht stehe/ eines unter denenselben zuwehlen/ der Herr Bruder/
Herzog

Herzog Johann Friederich / aber das von Ihr nicht optir-
tes alsdann zubekräftigen habe: So entspringen daraus nach-
folgende beede Fragen:

- I. Ob Herrn Herzogen Georg Wilhelms
Fürstl. Durchl. bey gegenwärtigem Casu
einige optio, und inspecie der Zellischen Für-
stenthümer und Graffschafften / zustehet und
gebühret?
2. Ob Herrn Herzog Johann Friederichs
Fürstl. Durchl. befugt gewesen / die Posses-
sion derer durch Absterben Herrn Herzog
Christian Ludwigs Fürstl. Durchl. erledigte
Fürstenthümer und Lande in Ihrem Nah-
men alleine zu ergreifen?

Auff die erste Frage nun zu antworten / ist anfänglich zu-
wissen / daß der Haupt-Scopus des Herrn Testatoris, laut des proce-
mii Testamenti, dahin gerichtet gewesen / daß er alle Ursachen / da-
hero einige Obneinigkeit und Zertrennung der Gemühter entste-
hen könnte / erstlich unter seinen Söhnen / und dann fürs an-
der unter deren Nachkommen und Descendentibus verhü-
ten möchte. Gestalt denn der Herr Testator solche intendirte
Eintheilung seines Testamentis in letzterwehnte zwey Haupt-mem-
bra zu Ende desselben §. Schließlich wollen und ordnen wir /
zc. deutlich repetiret und wiederholet hat.

Das erste Membrum, so viel die Herrn Söhne / und damah-
liges einzige Fräwlein Tochter betrifft / hat der Herr Testator ver-
fasset / in §. Wann nun obgesetzte Schichtung richtig / zc.
& seqq. darinner disponiret de divisione & optione Ducatum in-
ter duos fratres natu maiores, Item vom Deputat der beeden Jün-
gern

gern Herrn Gebrüdere / Erziehung und Aussteuer der Fräulein
Tochter / auch bestell- und wieder heimfallung des Wittumb-
Ampt Herzberg an die beeden Eltern Herren Söhne. Verba
formalia obgedachten §. huc pertinentia, de divisione & optione
Ducatum loquentia, lauten / wie folget:

Wann nun obgesetzte Schichtung richtig / so soll un-
serm Sohne / Herzog Christian Ludwig / oder welcher
alsdann unter unsern Söhnen der ältiste seyn wird / die
optio unter beeden Fürstenthümen frey und bevorstehen;
Das ander aber Unserm Sohne Herzog Georg Wil-
helm / oder wer zu der Zeit Unserm / durch Gottes Gna-
de / überlebendem ältistem Sohne der nechstgebohrne
seyn wird / an- und heimfallen / Selbige Unsere Söhne
auch / welche also ein jeglich Fürstenthumb antreten wer-
den / dasselbige auff ihren durch Gottes Gnade erfolgen-
gen ältisten Sohn / und Sohns Sohn / und so fortan in
infinitum verstanmen; Weiters aber zuvertheilen im
geringsten nicht bemächtigt / noch befugt seyn; sondern
sollen solche beede Fürstenthümer / so lange unsere abstei-
gende Linie (welche der allmächtige / gütige Gott / zu
Er. Göttlichen Majest. Lob und Ehren / biß an das En-
de der Welt gnädiglich erhalten / und je mehr und mehr
Väterlich segnen wolle) stehen und dawren wird / ohne
einige fernere Subdivision ohngehindert verbleiben.
Die nun also von einander gesetzte Fürstenthümer sollen
gleicher Hoheit / dignität / und Würden seyn / keines sich
über das andere erheben / und die præcedenz / und was de-
me anhanget / unter beeden regierenden Fürsten bloß bey
dem Senio stehen.

Nach

Nach dem nun das erste membrum also absolviret/ schreitet der Herz Testator weiter ad secundum, und disponiret/ wie es der Succession halber unter den Nachkommen seiner Herren Söhne in deren allerseits dahlstiegenden Linien gehalten werden sollte.

Von solchem andern Membro handelt der §. Würde es sich auch begeben zc. in folgenden formalibus:

Würde es sich auch begeben/ daß von unser/ obgesetzter massen/ regierender Söhne Linien eine oder die andere/ nach Gottes ohnveränderlichem Willen/ über kurz oder lang/ ohne männliche Erben ausgehen/ und alsdann männliche Erben von unserm tertio oder quarto genito übrig seyn würden/ auff den fall sol das also eröffnete Fürstenthumb gar nicht getheilet werden/ und zwar der überbliebenen regierenden Linien die optio unter denen also eröffneten und vorhin gehaltenen Fürstenthumb und Landen frey stehen/ das nicht optirtes aber zusehender auff die vom tertio genito noch vorhandene/ und so fürters/ wann auch schon die von der überbliebenen regierenden Linien an der Sippschaft näher seyn würden/ auff des quarto geniti Linien/ und jedesmahl auff den älteste/ und von demselbigen auff dessen Sohn/ und so fort an einkig und allein verfallen/ zc.

Diese beide §§. sind sedes materiae in dem Väterlichen Testamento, woraus vornehmlich die Decision oberwehnter Fragen zu nehmen/ und was in dem ein und andern jetzt erwehnter beeder paragraphorum der Option halber nicht enthalten/ id merito pro omisso habendum erit.

Gleich wie nun aus demselbigen und sonst ex testamento parentis, nachfolgende Praesupposita von sich selbst heraus fließen/ und an sich richtig/ und ohnstreitig seyn/ daß 1. beide Fürstenthümer Zell und Calenberg in ihrer vom Testatore verordneten Consistenz zu ewigen Zeiten verbleiben/ un̄ von zweenen der Herren Söhne/ oder deren Descendentibus besessen und regieret werden.

B

2. Reis

2. Keiner unter denenselbigen beede Fürstenthümer zugleich possidiren und beherrschen/ sondern wañ jemand der Herren Söhne eins von besagten Fürstenthümern besizet/ das andere dem nechstfolgenden Herrn Sohne/ und dessen dahlsteigenden Linie/ ordine successionis præscripto, zustehet und heimfalle.

Und dann (3.) daß Herrn Herzog Christian Ludwigs Fürstl. Durchl. hochsel. Gedächtnuß die Optio unter beeden Fürstenthümern cum annexis, frey stehen/ Herrn Herzog Georg Wilhelms Fürstl. Durchl. aber das nicht optirtes Fürstenthum an- und heimfallen:

Jedweder der Herrn Gebrüder auch (4) solche optirte und angenommene Fürstenthümer auff seinen ältesten Sohn/ und Sohns Sohn/ und so fort an in infinitum verstemmen solle. Also wird hingegen in starcken Zweifel gezogen/ ob gegenwärtiger Casus, da nemlich auff erfolgtes ohnbeerbttes Absterben/ Weiland Herrn Herzog Christian Ludwigs/ dero überlebender Herr Bruder/ Herzog Georg Wilhelm/ eine abermahlige Option zwischen beeden Fürstenthümern Zell/ und Calenberg prætendiret/ in dem Väterlichen Testament deutlich enthalten/ verordnet und entschieden seye? An seiten Herrn Herzog Johann Friederichs / Fürstl. Durchl. wird beständig dafür gehalten/ daß die von Herrn Herzog Georg Wilhelms Fürstl. Durchl. jeko prætendirende Optio, so wenig ex verbis, als mente Testatoris einiger Gestalt zu behaupten sey. Sondern erachten sich hingegen in Kraft des Väterliche Testaments zu der Succession der eröffneten Zellischen Fürstenthümer und Graffschafften unter andern vornemlich darum wolbegründet zu seyn/ Weiln nach Absterbē Herrn Herzog Christian Ludwigs Fürstl. Durchl. vermöge mehrerwehnter Väterlicher Disposition, Sr. Fürstl. Durchl. als Tertio genito ohnleugbar eines unter denen Fürstenthümern Zell und Calenberg mit allem Recht gehöret und zustehet. Weiln aber das Fürstenthumb Calenberg von jecthöchstgedachten Herzogen Georg Wilhelms Fürstl. Durchl. noch

noch bis jeko regieret und besessen wird / und daherodasselbe nicht vacant gewesen: So gibt die gesunde Vermunfft / daß Herrn Herzog Johann Friederichs Fürstl. Durchl. sich zu denen erledigten Zellischen Fürstenthümern und Graffschafften wenden / dieselbe mit höchstem Fueg in gehörigen Besitz nehmen / und die Landesfürstl. Regierung derselben antreten können / oder in verbleibung dessen gegenwärtig seyn müssen / daß Herrn Herzog Georg Wilhelms Fürstl. Durchl. die Possession der erledigten gesampften Zellischen Lande ergriffen / und sich also beeder Fürstenthümer bemächtiget haben. Solches aber nicht allein dem Väterlichen Testament allerdings zu wider / sondern auch an Seiten Herrn Herzog Johann Friederichs Fürstl. Durchl. denen natur- und weltliche Rechten entgegen gelauffen seyn würde / in Erwegung vermöge derselbigen ja niemand / bevorab in so wichtigen ganze Fürstenthümer angehenden Sachen / schuldig ist / das jenige / was Ihme Rechts wegen zukompt / andern stillstehende zu überlassen / und hernacher erstlich aus derselbigen Händen zu erwarten / ob- und wie viel sie Ihme gutwillig davon abtreten und zuwenden wolten.

Daben dann weiters sonderlich in consideration zu ziehen / daß in dem Väterlichen Testament die geringste Disposition nicht zu finden / dardurch Herrn Herzog Georg Wilhelms Fürstl. Durchl. ein näher und mehres Recht zu dem Zellischen Antheil / als Herrn Herzogen Johann Friederichs Fürstl. Durchl. attribuiert / und zugeeignet seyn solte.

Sintemahl in dem S. Wan nun obgesetzte Schichtung richtig / ic. (als welcher von der Option der beeden ältern Herrn Brüder eigentlich redet) nurten dieses enthalten / daß jedweder sein / nach respectivè beschehener option und acceptation, antretendes Fürstenthumb auff ihren ältistē Sohn / und Sohns Sohn / und so fortan in absteigender Linie verstimmen solten.

Woraus dann zu schliessen : Daß (1) der Herz Testator, so lang einer von den beeden ältern Herrn Brüdern im Leben were / von keiner weitem Option ichtwas disponiren wollen / In deme

Er (1) die Verstammung eines jedwedem Fürstenthumbs auff
beede. seits Descendentes nicht allein præsupponiret/ sondern auch
(3) schon kurz vorhero die adæquation und Vergleichung beeder
Fürstenthümer in Testamento hochvernünfftig verordnet/ Und
demn. ch einige fernere Option unter zweyen/ in gehöriger Gleich-
heit bereits stehenden Fürstenthümen/ auff ohnbeerbttes Absterben
des einen oder andern Herrn Brudern/ allerdings ohnmöchtig er-
achten/ Noch (4) einige Vermuhtung schöpffen können/ daß bey
werenden Lebzeiten der beeden ältern Gebrüdere eine solche Haupt-
sachliche Veränderung in einem oder andern Fürstenthumb vor-
gehen sollte/ dadurch die im Testament verordnete/ und darauff
würcklich erfolgte/ auch allerseits mit leiblichen änden beschwohr-
ne adæquatio einen derogestalt mercklichen Anstoß und Abgang er-
leyden sollte/ daß ein oder ander der beeden Herren Brüdere seinein-
mahl beständig respectivè optirtes oder acceptirtes Fürsten-
thumb zu verlassen/ und auff eräugnenden Todesfall/ so bald nach
dem erledigten Theil zu trachten/ sattsam begründete Ursachen
fassen/ und erlangen könnte. Welche des hochverständigen/ Welt-
erfahrenen Herrn Testatoris ohngezweiffelte Hoffnung dann auch
(5) so wol zugetroffen/ daß/ durch Gottes gnädigen Beystand/
mehrernante beede Fürstenthüme/ Zell und Calenberg/ nebenst
allen davon dependirenden Graf- und Herrschafften/ in eben der
vollständigen consistenz/ darein Sie durch die in anno 1646. ge-
troffene/ und beschwohrne adæquation gesetzt/ bis auff diese Stun-
de ohnveränderlich conferviret und erhalten worden.

Viel weniger hat (6) der Herr Testator auff solchen Fall/ wann
auff ohnbeerbttes Absterben des ältern Herrn Bruders der über-
bleibende secundò genitus auch ohnbeerbet seyn sollte/ ratione ulte-
rioris optionis, einige Gedanken haben können. In betracht der
scopus & tenor totius Testamenti nicht so viel auff die personas fili-
orum, als vornehmlich auff die conservationem familiae, quæ in
propagatione descendentium consistit, gewidmet und gerichtet.
Solcher finis conservationis familiae auch in dergleichen dispositi-
onibus in den Rechten allemahl præsumiret wird.

Dannenhhero (7) nicht zu zweiffeln/ wann der Herr Testator
umb

umb jekterwehnten special casum gefragt were/ Er nimmermehr ohne einige / auff die Conservationem familiae gerichtete Ursache/ demselbigen einige Option zu gebilliget haben würde. Fa autem praesumitur fuisse mens Testatoris, quam, si de emergente aliquo casu interrogatus fuisset, ita declarasset.

Bevorab da (8) der hochverständige Herz Testator gar wol ermessen können/ daß dergleichen mutationes & translationes Ducatum so wol denen also verwechselenden Landen / und darinn gefessenen Ständen und Unterthanen übergrösse Ohngelegenheit und Verwirrung/ als zwischen den Fürstl. Successoren selbst neue beschwerliche Handlungen / und dabey offtermahlen erwachsende dissidia und Mißverstände (die doch der Herz Testator, vermöge oberwehnten Eingangs Testamenti, auff's äusserste gerne verhüten wolle) zuerregen/ und mitzuführen pflegen.

Welche schwere inconvenientien (9) in gegenwärtigem Fall/ praesupposito scilicet, sed non concessio jure optandi fratris secundò geniti, umb so vielmehr zubeforgen / weiln auff den / nach Gottes Willen/ sich etwa secundum ordinem naturæ zu erst begebenden Todesfall Herrn Herzog Georg Wilhelms Fürstl. Durchl. die Optio auf Herrn Herzog Johann Friedrichs Fürstl. Durchl. hinwieder fallen/ und also nach ohnbekanter Schickung des höchsten Gottes inerhalb wenig Jahren verschiedene translationes und Haupt-veränderungen in beeden Fürstenthümen vorgehen/ Eine jedwede derselben aber vorerwehnte gefährliche Zufälle und Ohngelegenheiten nicht weniger zwischen den Herren Successoren/ als allerseits Land-Ständen und Unterthanen nach sich ziehen/ besagte Landstände aber an stat daß sie vermöge der in dem Väterlichen Testament §. Darentgegen wollen wir allerseits Landschafften ꝛc. von dem Herrn Testatore beschehener gnädigst gemeinten Erinnerung gegen beederseits regierende Landesfürsten schuldigen unterthänigen Gehorsam und gleiche einmühtige Treu/ Liebe und Subjection tragen und erweisen solten/ in steter Furcht und Ohngewisheit Ihrer zeitlichen Landesfürsten halber stehen/ und daher bald auff den einen/ bald auff den andern ohngleiche sorgsame reflexion nehmen würden.

B iii

Welche

Welche incertitudo Dominiorum (10) nicht allein in jure privato improbiret/und dawider gewisse remedia geordnet/besondern auch dem statui publico vieler wichtigen Ursachen halber höchstschädlich fallen muß.

Und eben diese Bewandnuß und Ursachen haben (11) zweifels frey die beeden ältern Herrn Gebrüdere bewogen/ daß Sie bey deme anno 1646. errichteten Brüderlichem Erb-Vertrage/ und dessen Neben-Recess, einer zweyten und fernern Option nicht allein die geringste Meldung nicht gethan/ sondern auch bey der in anno 1649. vorgangenen Extradition, und hinc inde schriftlich beschehenen renunciationen/und Übertragungen der Zell-und Calenbergischen Fürstenthümer und Lande/einer auff vor-specificirten Fall (wann nemlich einer von denen damals regierenden Herrn Brüdern ohne männliche Leibes-Erben mit Tode abgehen sollte) gerichteten Option halber/oder sonst mit dem geringsten Wort überall nichts reserviret haben/welches doch außser deme/ob præcedentem puram renunciationem, nach vornehmer Rechtslehrer Meinung/sehr diensam gewesen/vielleicht auch wol geschehen were / wann sie nicht gewußt/daß eine solche abermahlige optio in dem Väterlichen Testamento nicht begründet/ auch dazu dergleichen Ursachen/ wie bey den posteris descendentibus befindlich/gar keine vorhanden/ Und daß nicht ohnbillig ein Unterschied zu machen zwischen denen/ so per pactum expressum ac purum einmahl ein Fürstenthumb acceptiret/ und angenommen/ und andern/die solches per successionem in linea descendente empfangen müssen.

Welches dann (12) daraus noch desto mehr erhellet/ weilln die Fürstl. Herrn Gebrüdere in dem Juramento, womit sie das Väterliche Testament, und den adæquations-Recess de anno 1646. beschwöhren/die optionem, (als welche in dem Väterlichen Testamento §. Würde es sich auch 2c. den descendentibus ex filiis ausdrücklich allein zugeeignet wird/) excipiret und aufgenommen/ auch zu fernerer Handlung aufgestellt haben. Und daher sich viel weniger zu einer solchen Option, wovon in Testamento paterno nichts disponiret/und enthalten/ zu obligiren gemeinet gewesen seyn/wie solches unten mit mehrem sol ausgeführet werden.

Aller-

Allermassen nun der Herr Testator vorbemeldete Disposition und Succession der beeden ältern Herrn Brüder ohn einige defals/ nach Absterben des einen oder andern unter denselben/ verordnende fernere Option zu einem mahl ohnbeweglich fest gestellt. Also hat gleichwol derselbige über dieses weiter hochvernünftig betrachtet/ wie nach Ablauf vieler Jahre alles Zeitliche/ und also auch der Zustand grosser Fürstenthümer und Herrschafften/ allerhand Veränderungen unterworffen/ in deme das eine merklich zu- das andere aber hingegen abnimpt/ auch vermehret und verringert wird/ Und demnach in dessen Erwägung/ ob und wie es auff den fall/ wann ein oder ander mehr-ernanter dero Herren Söhne absteigende Linie in ihren descendentibus außgieng und erlöschete/ mit einer alsdann etwa nöhtig befindenden anderweiten Option zuhalten/ bey dem andern membro testamenti, und in dem weit hernach gesetzten/ und oben formalibus verbis inserirtem §. Würde es sich auch begeben/ &c. gemessene disposition hinterlassen/ dergestalt/ daß dieser §. würde es sich auch/ &c. bloß von den descendentibus filiorum, nicht aber von denen beeden ältern Herrn Söhnen selbst/ und einiger deren fernerer eventual-option verstanden und außgedeutet werde muß. Sintemahl der ganze Contextus an sich selbst klar zu Tage leget/ daß darinn von nichts anders/ als nur allein von der Herren Söhne männlichen Erben und Linien/ Item, Sohn/ und Sohns Erben/ und deren option disponiret und geredet wird. Es wil warten an seiten Herrn Herzog Georg Wilhelms Fürstl. Durchl. in dem außgefertigten kurzen Bericht vermeintlich angegeben werden/ ob were in offtermeltem §. Würde es sich auch/ &c. gegenwärtiger Casus dergestalt dispositivè enthalten/ daß Sr. Fürstl. Durchl. die Optio der erledigten/ und von Herrn Herzog Johann Friederichs Fürstl. Durchl. rechtmässig occupirter Zellischen Fürstenthümer und Graffschafft gebühre und zustehet/ und daß das Wort Linien nicht allein von den descendentibus filiorum, sondern auch von der Option des fratris secundogeniti post obitum primogeniti sine descendentibus masculis defuncti, zuverstehen sey.

Es

Es läuft aber sothane Explicatio nicht allein/per supra dicta, contra verba & mentem Testatoris, sondern es muß solches auch an Herrn Herzog Georg Wilhelms Seiten/ als das einzige fundamentum ipsius intentionis, liquidò & perspicuè probiret und erwiesen werden/ so gar/ daß isto sufficienter non probato, Herrn Herzog Johann Friederichs Fürstl. Durchl. tanquam possessor Ducatum controversorum, von aller wider Sie deßfals pretendirenden Action und impetition, vermöge der Rechte/ billig absolviret / und entbunden werden müssen. Zu behauptung jesterwehnter Assertion nun/ werden in dem Kurzen Bericht sonderlich vier Rationes angeführet / Als (1) Es gebe der contextus und klare Worte des oft allegirten §. Würde es sich auch/ zc. daß der Herr Testator darinnen nicht allein de optione descendendum in lineis filiorum, sondern auch de optione secundò geniti post obitum primo geniti sine descendentibus masculis defuncti, disponiret/ und were also darinne keine Dispositio restrictiva sondern extensiva enthalten/ dadurch Serenif. Testator nicht nur Seinen Söhnen allein/ sondern auch denen in ihren Linien succedirenden nepotibus, pronepotibusq; prospiciren wollen.

(2.) Es wolte wider alle Vernunft streiten/ wann dafür gehalten werden solte/ daß der Herr Testator ignotis adhuc & nondum natis nepotibus ein mehrers attribuiren und zueignen wollen/ als seinen leiblichen Söhnen/ cum tamen semper magis intelligatur dilecta persona filij, tanquam proximioris, quàm nepotis. (3) Were bekant/ daß in dispositione de linea loquente, caput, stipes & fons lineæ nicht excludiret werde.

(4) Es were die in der Juraments-notul der option halber außgesetzte fernere Handlung præsupponiret worden / quod optio secundò geniti in testamento fundata sit, aus solcher außgesetzten Handlung aber keine renunciatio Juris ex testamento quæ sit zu inferiren/ und sey post præstitum juramentum pura & simplex approbatio testamenti von Herrn Herzog Johann Friederichs Fürstl. Durchl. erfolget.

Daß aber keine obgesetzter motiven das fundamentum intentionis

tionis im geringsten beweise / stehet männiglichem / gleich primo intuitu für Augen.

Dann so viel das erste betrifft / wird in so weit zu warten für bekant angenommen / daß in ermelttem §. de optione descendentium in lineis filiorum disponiret werde. Daß aber der contextus und klare Worte desselbigen geben solten / daß der Testator auch de optione des secundò geniti disponiren solte : solches wird außser blosser assertion im geringsten / zugeschweigen / wie sichs zurechte gebühret / nicht erwiesen / und daherò eadem facilitate, qua asseritur, negari potest & rejici. Dieses / wiewol außser Schuldigkeit etwas mehr zu erläutern / müste der angezogene Contextus entweder auff die materiam proximè præcedentem, oder die contenta des §. Würde es sich auch begeben &c. in sich selbst zu appliciren und zu verstehen seyn. Das erste fehlet ganz und gar / in deme in dem paragrapho antecedente von keinen Söhnen / und deren Succession oder Option, sondern bloß von dem Fürstl. Wittthumbs-Ampt Herzberg geredet wird. Der §. Würde es sich auch &c. an- und in sich selbst / disponiret, dem klaren / durren Buchstaben nach / nicht von den beeden ältern regierenden Söhnen; sondern allein von solcher regierenden Herren Söhne linien / und deren descendentibus, daß also weder contextus noch verba dem Gegentheil hierunter zu statten kommen / vielmehr aber Schnurstracks entgegen streiten. Sintemal wann des Herren Testatoris intention gewesen / in sothanem §. von option der beeden ältern regierenden Söhne zu disponiren / hätte er solches gar leicht mit einem Worte auf folgende / oder gleichgeltende andere masse: Würde es sich auch begeben / daß von unsrer regierenden Söhne / oder dero Linien einer oder ander / oder eine oder andere etc. præstiren und verrichten können / da doch derselbige hingegen die regierende Söhne / und derselbigen linien ausdrücklich separiret und unterscheidet / und durch solche deutliche Worte seinen eigentlichen mentem, daß er von der regierenden Söhne Personen selbst / quoad ulteriorem optionem, nicht / sondern bloß von ihren descendentibus disponiren wollen / Handgreiflich zu verstehen gibt / cum aliud sit Dionysius, aliud linea masculina Dionysii; Sicut aliud est stipes, aliud rami stipitis; aliud genitor, aliud generatum. Wie ein vornehmer berühmter Jctus in casu planè simili redet

E

det

det. Enimverò non satis est, dicere, Testatorem id voluisse, sed neesse est ipsum processisse ad dispositionem; aliàs ejus voluntas in mente retenta, nullius erit momenti. Et quamvis in ultimis voluntatibus mens Testatoris conjecturata interdum attendenda sit; tamen illa colligi debet ex verbis per ipsum expressis. Viel weniger kan man vermuthen/das der gegenseitige kurze Bericht mit dem contextu etwan auf den weit voranstehenden §. Wan nun solche Schichtung richtig &c. zielen / und beide Dispositiones mit einander gleichsam connectiren wollen. Zumahl die ocularis inspectio Testamenti gibt / daß zwischen obiger und dieser Disposition, noch zwey ganze Blätter/so von ganz andern materien handeln/obhanden/ und also die Letztere von den Herren Söhnen gar nicht verstanden werden kan / cum à separatis & longè invicem disitis mala fiat illatio, und alle ohnzeitige compositiones eorum, quæ meritò dividi debebant, billich verworffen / und ohnschließlich geachtet werden. In mehrer Erwegung/ daß droben schon demonstriret / was unter beeden casibus für ein grosser Unterscheid hatte / und warumb der Herr Testator zwischen den regierenden Söhnen keine fernere option verstaten/ dieselbe aber hingegen unter der regierenden Söhne absteigenden Linien in testamento verordnen wollen.

Dahero dann auch was in dem kurzen Bericht von einer dispositione extensiva (dabon doch das geringste vestigium im Testamento nicht zu finden) vorgegeben werden wil/ von sich selbst hinfällt. Vielmehr aber ist aus den verbis restrictivis auff den fall/ &c. eine manifesta dispositio restrictiva, und daß er diese Option bloß auff das einzige objectum, linearum descendentium verstandē haben wolle/ ohnfehlbar zuschliessen/ Massen daß aus verschiedene Doctoribus in iisdem terminis loquentibus zuerweisen/ quod verba; *Tunc & eo Casu* limitent & restringant dispositionem præcisè ad casum exprestum, & dispositio facta in uno casu, non porrigitur ad alium, nec quidem in favorem piæ causæ.

Das ander Argument ist von geringen Kräfften/ in deme die fast ohnzahlbare abfälle des asserti: *Magis diligi filios, quam nepotes*, aus den Rechten sattsam bekant / und anhero zusehen ohnnothig. Zumahl in specie das Väterliche Testament hierunter ganz ein anders bezeuget. Und wan das wider die Natur streiten solte/das den
non-

nondum natis nepotibus mehr attribuiret werde / als den leiblichen Söhnen: so streitet das ganze Väterliche Testament wider die Natur / als welches der primò genitorum posteris successionem in infinitum attribuiret / exclusis propriis filiis, tertio genito nimirum & quarto genito. Es müsten auch auff solche masse alle Successiones lineares wider die Natur streiten / Und ist über das gar nichts neues / das mancher Testator seinen nepotibus etwas vermachtet / excluso filio ipsorum patre.

Das / ad tertiū, in disposit: de linea loquente, caput, stipes, & fons lineæ nicht excludiret werde / kan man disseits allerdings nicht annehmen / noch gelten lassen: sondern es erhellet das contrarium, vel ex ipsa voce & natura lineæ, quæ est terminus non absolutus, sed respectivus, cujus diversæ partes uno termino communi copulantur, atq; ita de sui essentia plures requirit partes. Unde & linea ad forum Jurisconsultorum per metaphoram translata, ab iisdem definitur: *Collectio personarum ab eodem stipite descendentium, gradus continens, & numeros distinguens.* Gehören also ad lineam plures ab uno stipite descendentes, neq; ea in una persona consistere potest. Sicut enim una persona non facit familiam; pariter uti semen haut est arbor, sed procreat arborem; ita nec una persona facit lineam, sed tantum illius principium. Et licet interdum linea accipiatur contentivè, id est, ut principium quoq; lineæ comprehendatur; tamen hoc tantum procedit in casu, ubi jam linea in actum est deducta: Sed si nulla sit linea, quia nullæ aliæ personæ sint præter primum, tum nullo modo primus appellatione lineæ continetur. Sicut nec unus punctus in lineâ geometricâ; nec una margarita in lineâ margaritarum; nec una litera in versu literarum, qui constat pluribus elementis. Quæ verba ex magni nominis Jurisconsulto post alios Dd. in similibus terminis ita graviter consulente, huc transcribere placuit. Ad speciem autem nostri casus zugehen / so wird in sæpius laudato §. **Würde es sich auch z. der regierenden Sohn von seiner lineâ deutlich separiret und unterschieden / und dessen absteigendē linien allein / nicht aber dem Sohn / die Optio eventualiter zugelassen /** adeò, ut casus iste de ulteriori optione filiorum primò- & secundò geniti (cum in testamentis & ultimis voluntatibus id ita semper observetur) pro omnino omissio haberi debeat; nec in certis conjecturæ sit locus. **Wohin auch ferner zustatten kompt / das in dem §. von der regierenden Söhne linien gebrauchtes Wort: Aufgehen /** quod idem est, atq; extinguvi, desinere, exspirare, **aussterben / erlöschen /** &c. Nihil enim, atq; ita nec linea dici potest extingvi, desinere, exspirare, quæ nunquam cœpit; cum privatio præsupponat habitum; & non entis nullæ qualitates.

Was ferner (4) an Fürstl. Calenbergischer Seite angegeben wird / ob were durch die / in der juraments-notul der option halber ausgesetzte fernere Handlung præsupponiret worden / quòd optio secundò geniti in Testam. fundata sit; Aus solcher ausgesetzten Handlung aber keine renunciatio juris ex testamento quaesiti zu inferiren / und daß post præstitum juramentum pura & simplex approbatio Testamenti, von Herrn Herzogen Johann Friederichs F. Durchl. denuò erfolget sey; Solches ist leichtsam damit abzulehnen / daß (1) obdeducirter massen / der ganze S. Würde es sich auch ic. und also auch die darauf gegründete exceptio in juramento contenta, von keiner Option des secundò geniti, sondern bloß mehrerwehnter descendentium rede / und von diesem letztern / die zweyte und fernere optio, consequenter auch die darinn erwehnte Handlung allein zu verstehen sey. Cum id, quod non est, nec ullo modo competit, non possit esse objectum tractatum, paria autem sint, non esse & non apparere. Dannenhero auch Herrn Herzog Georg Wilhelmis F. Durchl. bey so bewanten Sachen kein jus quaesitum, deme zu renunciiren nöhtig gewesen / vor sich gehabt.

2. Daß wann schon die oberwehnte in verbis parentheti inclusis enthaltene exceptio keine renunciationem (quod tamen negatur) expressis verbis mit sich führete / dennoch dieselbige ex mente & intentione Principum super testamento & transactione jurantium gnugsam zuschließen / letzterwehnte clausula exceptiva auch / die Herren Successores ratione optionis ulterioris, von aller Obligation eximire und entbinde / und es im übrigen zu absonderlichen Handlungen / so wol in quaestione An? als ratione modi & temporis verstelle. Derowegen dann auch / da gleich ohngestandener massen ex testamento einig Jus oder actio, ratione ulterioris optionis, pretendiret werden solte / dennoch dieselbe exceptione hujus pacti & clausulae exceptivæ kräftiglich / und mit gutem sueg elidiret werden könte und müste. Daß aber post juramentum salva hac exceptione præstitum Herrn Herzog Johann Friederichs F. Durchl. das Väterliche Testament pure & simpliciter, etiam seposità hac exceptione, gegenthenligem Vorgeben nach / approbiret haben solte / solches wird von Ihr Fürstl. Durchl. durchaus nicht gestanden / ist auch an der Gegenseite so wenig erwiesen / als einiger gestalt zu præsumiren / daß S. F. Durchl.

Durchl. ichtwas ex post facto simpliciter approbiret haben solten /
dessen special exception und Ausnahm / Sie durch abgestatteten li-
mitirten änd ausdrücklichen verwahret und bedungen hätten.
Massen dann der wiedrigen assertion alle aus den Rechten bekante
effectus juramenti gerade entgegen stehen.

Und ist hieben fast frembd zu vernehmen / daß in dem kurzen
Bericht vorgegeben wird / ob were diese exceptio in das Juramen-
tum nur zu dem Ende eingerücket worden / daß wegen fernerer o-
ption einige Handlung / auff Ansuchung der Land-Stände ge-
pflogen / und Herm Herzog Georg Wilhelms Fürstl. Durchl.
wenn darnebst sie mit denen Land-Ständen deswegen etwa weiter
zu tractiren / usi pro re nata zu schliessen belieben würden / freye Hand
behalten / auch die äidliche Bestetigung des väterlichen Testaments
Ihr daran nicht hinderlich seyn möchte / weßhalber der Autor des
kurzen Berichts sich auff ein am 2. Junii Anno 1646. gehaltenes
Protocollum beziehet; dann ja das väterliche Testament die re-
gierende linie nicht zur option verbindet oder zwinget / sondern Ihr
dieselbe lediglich frey und anheim stellet / Folgentlich Hn. Herzogen
Georg Wilhelms Fürstl. Durchl. sich dieser option zu begeben /
(posito sed nunquam concessio, daß dieselbe auff sie zu ziehen) durch
das väterliche Testament nicht würden behindert worden seyn / in
mehrer Erwegung / quod cuius juri pro se introducto quovis mo-
do liberè renunciare liceat.

Es ist auch in dē Zellischen Protocollo, so bey der ganzen Haupt-
handlung gehalten / von oberwehnter Deutung dieser exception
nicht das geringste zu befinden: So gar / daß auch nach Außwei-
sung besagten Zellischen Protocols den 2. Junii Anno 1646. zwischen
den Herm Interponenten / und denen Fürstl. Herm Gebrüdern keine
Session vorgangen / viel weniger ist Herm Herzogen Johann
Friederichs Fürstl. Durchl. von diesem protocollo ichtwas wif-
send noch zu Gesichte kommen.

Gestalt dann auch S. F. Durchl. kein protocollum, sondern das
väterliche Testament, und den Adæquations-Recess, salvâ clausulâ
exceptiva ulterioris optionis descendentium beschworen haben / und
sie dannenhero an sothanens Protocollum nullo jure verbunden seyn.

So gibt auch nichts zur Sache/wann schon/wie an der Gegen-
seite gemeldet/als Herrn Herzog Georg Wilhelms F. Durchl.
in Anno 1658. mit den Calenb. Land-Ständen wegen begebung
des Option-Rechtens / auff den Fall / wann Herrn Herzogen
Christian Ludwigs F. Durchl. sine descendibus masculis
versterben solte / Tractaten gepflogen / Herrn Herzogen Johann
Friederichs F. Durchl. das Werck selbst pousiret hätten: Zu-
mahl wann dieses schon also vorgegangen were / dennoch nicht dar-
aus erfolget / daß sie damit dero Herrn Brüdern das Jus Optionis se-
cundò geniti in prædicto casu (davon doch vorerwiesener massen / in
Testamento nichts enthalten) gestanden und eingeräumet / sondern
nur dieses / daß S. F. Durchl. vielleicht etwas Nachricht gehabt ha-
ben mögen / was gestalt Herrn Herzog Georg Wilhelms Fürstl.
Durchl. einige Option prætendiren thäte: Welcher prætension sich
zu entledigen / sie Ursache genug gehabt haben / diese Handlung zu
pousiren. Gestalt daß / wann dieselbe domals were geschlossen / sie
dadurch des jezigen / wiewol ohnbefugten Option-Streits entzü-
briget wordē. Was aber allhie de notorio opinionis von Gegenthei-
len angehänget / ob hätte die optio in casu præsentis so wenig bey den
Fürstl. Herrn Gebrüdern / als dero Rächten und Landschafften je-
mals einigen Zweifel gehabt / davon ist Herrn Herzog Johann
Friederichs F. Durchl. nichts bewust / und wird demselbigen das
notorium veritatis aus obdeducirten Fundamentis entgegen gesetzt.
Et hæc de prima quæstione. Daraus daß verhoffentlich klar zu
Tage leuchtet / daß an Seiten Hn. Herzogen Georg Wilhelms
F. Durchl. das Haupt fundamentum totius intentionis, Ob were
indem Würde es sich auch ic. Die optio fratris secundò geniti
in gegenwertigem casu gegründet / wie sich zu Rechte gebühret / nicht
erwiesen und bengebracht / und folgentlich daher Herr Herzog
Johann Friederichs F. Durchl. actione non probata, mit al-
ler An- und Zusprache billich zu verschonen / auch davon allen Falls
Rechtswegen zu absolviren und entbinden sey.

Die andere Haupt-Frage ob nemlich Herrn Herzogen
Johann Friederichs F. Durchl. befugt gewesen / die posses-
sion

sonderer durch Absterben Herrn Herzog Christian Rudwigs
F. D. erledigte Fürstenthümer und Lande in ihren Namen allein zu
ergreifen? betreffend/resolviret sich dieselbe aus dem vorhergehende.

Denn weiln das väterliche Testament vermag/das wann einer
unter den Fürstl. Herrn Gebrüdern / oder dessen descendentibus ei-
nes von mehrerwehnten beeden Fürstenthümen besizet und beherr-
schet / alsdann das andere dem nechstfolgenden Herrn Sohne / und
dessen dahlsteigender linie, ordine successionis præscripto, zu stehen/
und heimfallen / keiner aber unter ihnen beede Fürstenthüme zu-
gleich possidiren und beherrschen solle/ Herzogen Georgen Wil-
helms F. Durchl. aber in Anno 1649. das Fürstenthumb Calen-
berg acceptirt und angenommen / solches auch bis annoch würck-
lich besizen und beherrschen.

So folget / daß das erledigte Fürstenthumb Zell cum annexis
Herrn Herzogen Johann Friederichs F. Durchl. anheim ge-
fallen/und sie derowegen dessen possessionem vacantem für sich al-
lein zu ergreifen/ gnugsam berechtiget gewesen. Cum exploratis-
mi juris sit, quod hæres seu successor vacantem & jacentem hæredita-
tem ipse pro arbitrio & autoritate sua occupare possit. Und hat es mit
der / an Seiten Herrn Herzogen Johann Friederichs F. D.
beschehenen Ergreifung der possession, und was derentwegē in ge-
genseitigem kurzem Bericht von der/denē Fürstl. Calenb. nacher
Zell abgeordneten geheimbten Rächten versagter Audiensz/ auch
vorgeschlagenen Composessorii, und wieder abgenommenen Placaten
und Wapen gemeldet / und daraus ferner de turbationibus, injurio-
sis attentatis & spoliis ohnzeitig und ohnglimpflich gefolgert werden
wil/nachfolgende wahre Bewandnisse: Daß/nach dem oberwehnt-
te Fürstl. Calenb. geheimbte Rächte/den Hn. Herzog Christian
Rudwigs F. Durchl. tödlichen Hintritt nechst vorhergehenden
Tag zu Zell angelanget / und Herrn Herzogen Johann Friede-
richs F. Durchl. nicht anders vermuthen können / als daß sie auff
erfolates Absterben dero hochsel. Hrn. Bruders zu ihrem præjudiz
und Nachtheil die possession allda zu ergreifen antommen / S. F.
Durchl. jemand von dero Ministris neben einem Notario zu den an-
wesenden Fürstl. Calenb. geheimbten Rächten in dero Herberg ab-
geschicket/

geschicket / und denselben anzeigen lassen / daß gleich wie S. Fürstl. Durchl. sich nach dero Herrn Bruders Herzogen Christian Ludwigs besorgenden Ableiben für dero rechtmässigen Erben und Successoren in dem Fürstenthumb Zell und dessen angehörigem Fürstenthumb Grubenhagen / und Graffschafften Hoya und Diepholz / wie dasselbe höchstermeldter dero Herr Bruder possidiret / hielten und erklärten : Also wolten sie / auf den Fall die Calenbergisch. geheimte Rähte / oder sonst jemand / nach dero Herrn Bruders in kurzem besorgenden Todes-Fall etwas zu dero präjudiz vorzunehmen gedächten / ein vor allemahl dawider feyerlichst protestiret / und ihr zustehendes Recht bester massen bedinglich verwahret haben.

Als nun die Calenb. geheimbte Rähte darauff von S. Fürstl. Durchl. selbst gehört zu werden begehret / mit dem Vermelden / ob hätten sie etwas wegen ihres gnädigsten Herrn vorzubringen / haben S. Durchl. ihnen die gesuchte Audienz mit der condition bewilliget / daß sie dabey keiner reprobation gedencken möchten ; Dabey aber nachfragen lassen / ob sie einige Vollmacht von ihrem gnädigsten Herrn / mit S. Fürstl. Durchl. zu tractiren / und ein und ander gültliches Mittel / wegen der possession zu treffen / in Handen hätten. Worauf sie mit Nein geantwortet / ausser dem / daß sie das medium Compossessionis , wie es Anno 1646. practisiret / vorgeschlagen / seynd auch ohne einige weitere Erklärung zurück geblieben / derowegen dann S. Fürstl. Durchl. als ob sie Ihnen die Audienz blosser Dinge versagt / mit fuge nicht mag imputiret werden.

Wie nun noch selbigen Abend hochermelten Herrn Herzogen Christian Ludwigs Fürstl. Durchl. todes verblichen / haben Herrn Herzogen Johann Friederichs Fürstl. Durchl. als die auff dem Haupt-Schlosse / und der Herzogen von Lüneburg ordinari Residenz Zelle / cui, uti castro dominanti serviunt, & ad quod destinata sunt omnes aliæ præfecturæ, civitates & pertinentiæ persönlich zugegen gewesen / so bald Sie des Todesfalles innen worden / die Possessionem vacantem vorgedachten Fürstl. Schloßes und Residenz vor allen andern / re, corpore & animò præoccupiret / auch zum Überfluß solche anteriorem possessionis apprehensionem, so wol auf besagten Haupt-Schlosse / als auch der demselbē unter-

untergebener und anklebenden Stadt Zell / durch ihre dazu absonderlich Bevollmächtigte / in gegenwart dazu requirirter Notari- en und Zeugen ins Werck setzen lassen / mit der ausdrücklichen An- zeige / daß Sie damit die Possession der Fürstenthümer Zelle und Grubenhagen / wie auch aller dazu gehörigen Graf- Schertzschafften / und Landen wolten ergriffen haben. Wie solches mit denen darüber auffgerichteten Instrumentis in conti- nenti, da es nöhtig seyn solte / kan erwiesen werden. Gegentheil auch selbst in dem Kurzen Bericht gestehet / daß wie die Fürstl. Calenberg. Geheimbte Rähte possessionem des Fürstl. Schlos- ses und Residentz Hauses Zelle apprehendiren wollen / Sie sol- ches verschlossen gefunden / und nicht hinauff gelassen wor- den. Gleichfals jeztermelte geheimbte Rähte verhoffentlich nicht leugnen werden / daß wie Sie die Possessionem der Fürstl. Can- zley in der Stadt Zelle im Nahmen ihres gnädigsten Herrn apprehendiren wollen / jemand's von Herrn Herzogen Johann Friederichs Fürstl. Durchl. dazu Bevollmächtigten schon in der Cansley-Thür gestanden / und ihnen angedeutet / daß er in sei- nes gnädigsten Herrn Nahmen die Possession allda bereits apprehendiret, darauff auch die Thür für den Fürstl. Calenbergischen geheimbten Rähten verschlossen / und damit re ipsa zuverstehen geben / daß possessio nicht mehr vacans were.

Nun ist aber bekandten Rechtens / quòd apprehensâ possessio- ne castri maximè dominantis, & universitatem totius Ducatus repræ- sentantis, omnes quoq; ejus partes, præsertim à toto nunquam sepa- rabiles, ritè & legitimè apprehensæ censeantur & judicentur.

Ingleichen wird jeztermehnte perpetua, tam ratione posses- sionis, quàm domini insepabilis Connexio omnium istarum par- tium, durch die in dem Väterlichem Testament ernst- und ewiglich verordnete / in dem Brüderlichem Erbvertrage de anno 1646. abermahl stabilirte, und durch allerseits geschworne leibliche ande- bestätigte Consistentia Ducatum (daß nemlich bey Zelle die da- von herrührende Appennages, zusampt dem Fürstenthumb Gru- benhagen / und der UnterGraffschafft Hoya / wie auch Graf- schafft Diepholtz zu ewigen Zeiten verbleiben sollen;) satsahm erwiesen und zu Tage geleet.

D

Ferner

Ferner ist auch notorium und ohnleugbar/das in allen andern Haupt-Städten und Vestungen der Fürstenthümer Zell un Grubenhagen/auch angehörigen Graffschafften/ in specie Lüneburg/Saarburg/Gishorn/ Kimbeck/ Nienburg/ von welchen das ganze Land dependiret und commandiret wird/respective B: und Räte/wie auch die Commendanten sich Ihr. Fürstl. Durchl. allein mit einem Handschlag verpflichtet gemacht/ auch die domahls zu Zelle versamlet gewesene Land- und Schatz-Räte/ Se. F. Durchl. für ihren gnädigsten regierenden Landes-Fürsten und Herrn zu erkennen/ zu lieben und zu ehren sich erkläret haben. Gleich wie nun durch oberzehlte actus Herrn Herzog Johann Friederichs Fürstl. Durchl. vacantem per obitum Serenissimi fratris CHRISTIANI LUDOVICI, laudatissimæ memoriæ, possessionem Ducatus Luneburgici ergriffen/ und permittente jure, vor allen andern Opponenten apprehendiret/ und also sich ihres habenden Rechtens non vi, clam vel precario gebrauchet und bedienet: Also haben sie auch dadurch niemand unrecht gethan/ noch turbiret: Qui enim suo jure utitur, nemini facit injuriam.

Ob auch wol die Fürstliche Calenberg. geheimbte Räte/auch andere dazu abgeordnete Ministri, mit Anschlagung einiger Placate an einem und andern Orthe/ oder Ambthaus/ auch einiger Beampten Angelobung/ possessionem zu apprehendiren/sich angemasset: So ist doch aus obigem satsam zu vernehmē/ das sie damit theils zu späte kommen/ auch im übrigen wegen zuvor beschehener apprehension Castri universaliter dominantis, und beschehener Handgelobnis der anwesenden Land- und Schatz Räte/ auch B: und Räten in den Hauptstädten und Vestungen/ solches keinen nachdrücklichen effect haben mögen; Bevorab/da Herrn Herzog Johann Friederichs Fürstl. Durchl. zeitig vorhero gegen die Calenbergische geheimbte Räte wider alle im Nahmen dero Herrn Bruders Fürstl. Durchl. künfftig vornehmende actus apprehendendæ possessionis ein für allemahl/ der Calenberg. selbst eigenem im kurzen Bericht gethanen Bekänntnis nach/ feyerlichst protestiren/ und dadurch die dawider vorgangene Actus, mit ziemlichē Beyfall Rechtens/ ohnkräftig machen lassen. Auch Ihr/ als einem zu der Zeit annoch mit gar wenig Dienern
versehe-

versehenem Herrn ohnmüßlich gefallen/allenthalben die possessiones in particulari so geschwinde/und zu einem mahl ergreifen zu lassen/ sondern anfangs vornehmlich auff die establiung ihres Estats, mittelst Versicherung der besten Plätze und der Commandanten/ nebenst der ganzen Soldatesque, für allen andern bedacht gewesen/ und dafür gehalten/ wann gleich die Fürstl. Calenberg. Räte durch ihre/ noch vor dero Hochsel. Herrn Brudern/ Herzogen Christian Ludwigs Tode/hin und wieder in eventum ausgesetzte Bediente/an einem und andern Orte des platten Landes/die Possession vermeintlich zu ergreifen/sich unternehmen sollten/das solches aus angeführten Gründen/pro meri turbationibus, die sie mittelst gehöriger recuperation des Besizes/und refigurung der angeschlagenen Wapen so fort wieder abzustellen wol befugt/ zu judiciren und zu achten seyn würden.

Gestalt dann in der Wahrheit kund und ohnleugbahr / das die jenigen Beambten/so etwan per errorem & ignorantiam einen ohnzeitigen Handschlag verrichtet haben mögen/durch die abgefertigte Calenberg. Bediente / vornemlich dadurch verleitet worden / in dem sie hochbetheurlich vorgeben / ob were die Residentz Zelle in dero Herrn Bruders/ Herzogē Georg Wilhelms Durchl. Händen / auch der ganze erledigte Zellische Antheil dero selben ohnstreitig anheim gefallen. Welchen ihnen so starck /und mehrentheils mit angehengten Bedrawungen eingebildeten errorem sie so fort darauff / nach dem sie eines andern innen worden / ultrò corrigiret, und sich zu Herrn Herzog Johann Friederichs F. Durchl. als rechtmässigen Herrn und Zellischen Landes Fürsten gehorsamlich gewendet / auch allenthalben die Calenb. Wapen gebührender massen wieder abgenommen; Woraus dann ferner folget /das alles dieses/ so an Selten Herrn Herzogē Johann Friederichs Fürstl. Durchl. dis fals vorgangen/nicht pro injuriosis attentatis, turbationibus, spoliis oder dergleichen/ sondern vielmehr pro manutentione & defensione possessionis, semel legitimè apprehensæ, zu achten und zu halten/ das attentirte wiedrige aber nicht ohnbillig mit dergleichen prædicatis zu belegen/ und abzufertigen sey.

Unreichend dann das von den Fürst. Calenb. geheimbten Rät-
ten vorgeschlagenes Compossessorium, ist Herrn Herzogen Joha-
n Friederichs F. Durchl. solches einzugehen/nullo jure gehalten ge-
wesen; Anerwogen sothanen compossessorii halber dabevor zwi-
schen diesen beyden F. F. H. H. Gebrüdern niemaln etwas vorkom-
men/ tractiret oder gehandelt worden. Und mag das in Anno 1646.
beliebte Compossessorium anhero gar nicht gezogen werden / in be-
tracht solches bloß auff den durch weiland Herrn Herzog Friede-
richs hochsel. Absterben sich begebenden Special-Fall gerichtet / und
damal eine abgeredete richtige Sache gewesen / daß Herrn Herzo-
gen Christian Ludwigs F. Durchl. hochsel. Gedächtniß die
Optio gebühre / wie solches die gegenseitige Beylage sub n. 4.
deutlich zu erkennen gibt / dessen contrarium aber sich in praesenti casu
befindet. Man wil anizo geschweigen / was für eine grosse / fast
gefährliche und schädliche inaequalität an Seiten Herrn Herzogen
Johan Friederichs F. Durchl. bey solchem compossessorio sich
würde eräugnet haben / wann dero Herrn Bruders / Herzogē Ge-
org Wilhelms F. Durchl. das ganze Fürstenthumb Calen-
berg vor sich allein in völliger possession und Beherischung behaltē /
und nicht desto weniger auch dazu das Fürstenthumb Zelle cum
annexis, neben dero Herrn Brudern / Herzogen Johann Frie-
derichs F. Durchl. zu gesambtem Besitz erlanget hätte.

Wann nun aus diesem allen klärlich zu vernehmen / daß 1. Herrn Herzog Jo-
hann Friederichs F. Durchl. nach ergangenem tödlichen Hintritt dero Herrn
Bruders Herzogen Christian Ludwigs hochseligen Gedächtniß / zu der Succes-
sion in den erledigten Fürstenthümen Zell und Grubenhagen cum annexis
vor dero Herrn Brudern Herzog Georg Wilhelm Krafft väterlichen Te-
staments, berechtiget / 2. An der Gegenseite das fundamentum intentionis, daß
nemlich das paternum testamentum von einer solchen Option, so Herrn Her-
zog Georg Wilhelms Fürstl. Durchl. in diesem itzigem Falle competiren solte/
disponire, nicht erwiesen / und also die Rechts-Regul / quod actore non pro-
hante, reus possidens sit absolvendus, allhie nicht ohnbillich statt finde / 3.
Herrn Herzogen Johann Friederichs Fürstl. Durchl. nach tödlichem Hintritt
hochruehmdten dero Herrn Bruders hochseligen Gedächtniß / possessionem va-
cantem der erledigten Fürstenthümer und Lande im Rechten zulässiger massen
gebühlich ergriffen / und 4. Einiger turbation, injuriösen attentaten und spo-
lien deswegen mit Unfug beschuldiget werden :

So wollen S. F. Durchl. nicht zweiffeln / es werde ein jeder ohnpassionir-
ter Ihre hierin beypflichten / auch dero Herrn Bruders Herzogen Georg
Wilhelms F. Durchl. nunmehr zu andern und mildern
Gedanken gerahen.

E N D E.

Kurtzer Bericht /

Von dem Ser^{mo} Herrn Georg Wilhelm /
Herzogen zu Braunschweig und Lüneb. competirenden
Jure Optionis, Krafft dessen S. Fürstl. Durchl. die nachhero Herrn
Bruders / Herrn Herzog Christian Ludwigs zu Braunschweig und
Lüneburg / den 15. März jüngsthin ohne hinterlassung Männlicher
Leibes Lehens Erben erfolgtem tödtlichen Hintrit / eröffnete Fürsten-
thümer / Graff- und Herrschafften / zu optiren berechtiget / Auff was
vor Fundament solch Option-Recht beruhe und gegründet sey / und
welcher Gestalt Hochgedachte S. Fürstl. Durchl. in der zu conser-
virung solches Option-Rechts ergriffenen Possession der erledigten
Fürstenthümer / Graff- und Herrschafften von dero Herrn Bru-
ders Herzog Johann Friederichs Fürstl. Durchl. wider-
rechtlich turbiret worden.



ANNO d b c LXV.

Der Herrliche Bericht

Von dem Herrn Georgen

... Bericht ...



1714





Hat der Weiland Durchleuch-
tigste Fürst und Herr / Herr George / Her-
zog zu Braunsch. und Lüneb. Christeligen Be-
dächtniß in seiner den 20. Martij Anno 1641. auffge-
richten *testamentlichen disposition* unter andern testi-
ret, daß zwar nach Sr. Fürstl. Durchl. tödtlichem
Hintrit der Aelteste von dero Herrn Söhnen / welcher dann domah-
len Herrn Herzog Christian Ludwigs Fürstl. Durchl. gewe-
sen / in der Regierung des Fürstenthumbs Calenberg *succediren*, nach
erfolgendem Anfal aber des Fürstenthumbs Zelle die beyden Für-
stenthumber Zelle und Calenberg mit dern Zugehörungen / Fürsten-
thumb / Graff- und Herrschafften durch billige *exaequation* in Gleich-
heit gesetzt / und dem Aeltesten Sohn Herrn Christian Lud-
wigs Fürstl. Durchl. oder welcher unter den Herrn Söhnen als-
dann der Aelteste seyn würde / die *Option* unter beeden Fürstenthüm-
bern Zelle und Calenberg / frey stehen / das andere aber dem an-
dern Herrn Sohn Herzog Georg Wilhelm / oder wer
zu der Zeit dem durch *GDZ*es Gnade überlebendem Aelte-
sten Sohn der Nechstgeborne seyn würde an- und heimbsfallen / und
(*vide num. 1.*) ferner *disponiret*, da sichs begeben würde / daß des regie-
renden Aeltesten Herrn Sohns *Linie* über kurz oder lang ohne män-
liche Erben außgehen möchte / der überbleibenden regirenden *Linie*
die *Optio* unter den eröffneten und vorhin gehabtten Fürstenthüm-
bern und Landen frey stehen / das nicht *optirte* aber vor erst auff die
vom *tertio genito* noch vorhandene und so fürters / wann auch schon
die von der überbleibenden regirenden *Linie* an der Sipschafft näher
weren / auff des *quarto geniti* *Linie* und jedesmahl auff den Aeltesten
und von demselbigen uff dessen Sohn / Sohns Sohn und so fortan
einzig und allein verfallen solte. Wie dann auch nachgehends nach
Herrn Herzogen Georgens Fürstl. Durchl. Anno 1641. erfolgtem
Christlichen Hintrit Herrn Herzog Christian Ludwigs Fürstl.
Durchl.

Durchl. die Regierung des Fürstenthumbs Calenberg angetreten/
und sind folgendes Anno 1645. dem Testamento Paterno zu folge die exa-
quations Tractaten angefangen/und den 10. Junij Anno 1646. geendiget
worden/da dann die beeden ältern Herrn Brüdere/Herrn Christi-
an Ludwigs Christmildesten Andenckens / und Herrn Herzog
Georg Wilhelms Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. für sich und
Ihre Nachkommen regirende Fürsten der Fürstenthümer Zelle
und Calenberg einen beständigen Erb-Vertrag mit einander auffge-
richtet/und indessen §. 1. & 26. besage num. 2. & 3. sich dahin verbun-
den / daß Sie so wol das Väterliche Testament in allen Clausuln und
Puncten, und insonderheit/was den Punct der künfftigen Succession be-
trifft/als den berürten Erb-Vertrag beyderseits alsobald vernittels
eines Körperlichen Endes bestetigen und daran seyn wolten/daß die
beyde jüngere Herrn Brüdere Herrn Herzog Johann Friede-
richs und Herrn Herzog Ernst Augusti Fürstl. Fürstl. Durchl.
Durchl. dergleichen würcklich thun und leisten möchten/Auch ist fer-
ner eodem Anno sub eodem dato in einem Neben-Recess Num. 4. unter an-
dern dieses verglichen worden/daß auf Herrn Herzog Friederichs
zu Zelle tödtlichen Hintrit Herrn Herzog Christian Ludwigs
Fürstl. Durchl. vorerwehnte Option innerhalb vierzehn Tagen mit
darbey bedingeten Solennitäten verrichten / und wann Sie bey dem
Fürstenthumb Calenberg verbleiben wolten/ solte dero Herrn Bru-
ders Herrn Herzog Georg Wilhelms F. Durchl. ein schriftli-
ches Attestatum an die Zellische hinterlassene Cankler und Räte er-
theilet / und dieselbe / wie auch die ganze Landschaft und Soldatesque
an S. Fürstl. Durchl. als ihren regirenden Landes Fürsten verwie-
sen werden ; Im fall aber Herrn Herzog Christian Ludwigs
Fürstl. Durchl. das Fürstenthumb Zelle Optirten/ solte im Fürstent-
thumb Calenberg an die Regierung/ Landschaft und Soldatesque
der gleichen notification und Anweisung erfolgen/mit apprehension der
Possession aber derogestalt verfahren werden / daß / so bald das Für-
stenthumb Zelle zufall käme/die alsdann hinterlassene Cankler und
Räte daselbst die Possession der erledigten Fürstenthümer Zelle und
Grubenhagen sampt darzu gehörigen Graff- und Herrschafften in
Herrn Herzog Christian Ludwigs und Herrn Herzog Georg
Wil

Wilhelms beeder / zu forderst aber dessen Nahmen / welchem unter ihnen vermöge Väterlichen Testaments und des Erb Vertrags nach gescheneher Option und Wahl selbige zufallen und verbleiben würden / apprehendiren und in beyder Nahmen auch zu gleichem Rechten die Administration biß auff beschehene Wahl / und drauff würcklich an tretende Regierung führen solten / welches auch also Anno 1648. nach hochsehl. Absterben Herrn Herzog Friederichs als regirenden Herzog der Fürstenthumber Zelle und Grubenhagen ins Werck gericht / von hochermelten Herrn Herzog Christian Ludwigs Christmilden Andenckens / S. Durchl. das Fürstenthumb Zelle Optiret, und dar gegen das Fürstenthumb Calenberg Herrn Herzog Georg Wilhelms Fürstl. Durchl. resigniret worden; Wiewol nun ben denen in Anno 1646. wegen Abhandlung angezogener Haupt und Neben-Recessse gepflogenen *exaequationis Tractaten*, auch des *Puncti optionis Secunda & ulterioris* einige Meldung gethan / und beyden Fürstenthumben / wann solche Option hinführo nachbliebe / aus denen damahls vorgestellten *rationibus* von etlichen für vorträglich erachtet werden wollen; So haben doch hochgedachtes Herrn Herzogs Georg Wilhelms Fürstl. Durchl. Sich und dero übriger Herren Brüder Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. hierunter zu *praediciren*, nicht unbillig bedencken getragen / sondern besage der bey oberwehnten *Tractaten* von denen dazu verordneten *Secretariis* geführten / und wie ins gemeinumb künfftiger mehrer Nachrichtung willen beliebet worden / damaln mit einander *collationirten* *Protocollen* / und zwar noch zulezt am 2. Junij Anno 1646. S. Fürstl. Durchl. durch dero domahlige *Assistentz* Rähte eröffneten endlichen *Resolution* ben dem *Puncto Optionis*, wie er im Testament stünde / es bewenden lassen / und nur dieses verwilliget / daß deshalb fernere Handlung / uff Ansuchung der Land-Stände / gepflogten werden möchte / darben es auch verblieben / und haben nicht allein Herrn Herzog Christian Ludwigs und Herrn Herzog Georg Wilhelms Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. als bald Anno 1646. sondern auch Herrn Herzog Johann Friederichs und Herrn Herzog Ernst Augusti Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. Inhalts der *Notul sub num. 5. Anno 1649.* so wol das Väterliche Testament, als die Haupt und Neben-Recessse Endlich bestetiget.

Ⓔ

tiget.

tiget/und in dem *sub eodem dato*, nach abgestattetem Ende errichteten
Vertrage *sine ulla restrictione* das Väterliche Testament Inhalts der
Beilage *sub num. 6. approbiret.*

Nach diesem haben Anno 1654. und also fünf Jahr nach abge-
stattetem Enden Herrn Herzog Johann Friederich Fürstl.
Durchl. in dem mit Herrn Herzog Christian Ludwigs/Christ-
sehl. Andenckens, Fürstl. Durchl. unterschiedlicher *Puncten* halber ge-
troffenen Vergleich sich nochmahls dahin verbunden/das es bey dem
Buchstablichen Inhalt des Väterlichen Testaments und denen dar-
auff gewidmeten Brüderlichen ErbVerträgen *de Anno 1646.* und
1649. sein beständiges Unveränderliches bewenden haben / und
dieselbe in allen ihren Inhaltungen eine ewigwährende *Norm* und *Re-*
gul seyn und bleiben sollten / Dazu noch ferner kömmt / als Anno 1658.
mit Herrn Herzog Georg Wilhelms Fürstl. Durchl. die Calen-
bergische Land-Stände wegen begebung des *Optionis* Rechts auff den
Fall / wenn Herrn Herzog Christian Ludwig Fürstl. Durchl.
sine descendantibus masculis versterben sollte / *tractaten* geflogen / das
Herrn Herzog Johann Friederichs Fürstl. Durchl. das Werk
selbst *possiret* und *eo ipso agnosceret* / das *Sermo* Herrn Herzog Georg
Wilhelm die *Option* zustehe / massen dann auch *notorium*, das sol-
ches so wenig bey denen Fürstl. Herrn Brüdern / als dero Richten
und denen Landtschafften jemals einigen zweiffel gemacht : Und ob-
wol möchte davor gehalten werden / die Haupt- und Neben-*Recess*
weren allein zwischen Herrn Herzog Christian Ludwigs und
Herrn Herzog Georg Wilhelms Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl.
auffgerichtet / und könte daher die übrige zwen Herrn Brüder / was
domahls abgehandelt worden / nicht verbinden ; So ist doch vorhin
schon angeführet / das 1. die berürte Haupt und Neben-*Recess* die bey-
de ältere Herrn Brüdere nicht nur vor sich und ihre *Descendentes*, son-
dern auch vor alle künftige *Successores* in denen Fürstenthumb und
Landen auffgerichtet / massen dann 2. damit auch die zwen jüngere
Herrn Brüder dadurch *vinculiret* würden / dieselbe von ihnen / und
zwar erst *post mortem Friderici*, da schon viel darinnen enthaltene *Par-*
ticularia *essiret*, Anno 1649. endlich bestetiget worden / auch hiernechst 3.
keines weges folget / wenn eine oder die andere *temporal* auff Herzog
Frie-

Friederichs Todes-Fall gerichtete *circumstantia conventionis* nunmehr geendert / daß deswegen was in *Substantialibus* abgehandelt / zugleich aufgehoben seyn müsse / Solte auch etwa die in *Testamento Paterno*, wegen der *Option* begriffene *dispositio* dahin gedeutet werden wollen / als wann darinnen nicht *de optione secundo geniti post obitum primo geniti sine descendantibus masculis*, sondern *de optione descendantium in linea Filiorum* disponiret worden / so geben doch der *Contextus* und klare Worte des Herrn *Testatoris* vielerley anders / sintemahl darinnen keine *dispositio restrictiva*, sondern *extensiva* enthalten / dadurch *Sermus Testator* nicht nur seinen Söhnen allein / sondern auch denen in ihren *linien succedirenden Nepotibus*, *Pronepotibusq.* prospiciren wollen / und wolte wider alle Vernunft streiten / wann dafür gehalten werden sollte / daß der Herr *Testator* *ignotis adhuc & nondum natis Nepotibus* ein mehrers *attribuiren* und *zueignen* wollen / als seinen leiblichen Söhnen / *cum tamen semper magis dilecta intelligatur persona filij tanquam proximioris, quam Nepotis*, massen auch bekant / daß in *dispositione de linea loquente, caput, stipes & fons linea* nicht *excluderet* werde; Es kan ferner das *Sermo* Herrn Herzog Georg Wilhelms F. Durchl. *competirende Option* Recht nicht *infringiren* oder zweiffelhafft machen / daß in *formula juramenti punctus optionis* zu weiterer Handlung außgesetzt worden / sintemahlen *juratoria confirmatio* dem *Testamento Paterno per se firmo & valido, nec non multoties per pacta & conventiones fraternas approbato quoad validitatem* nichts geben oder nehmen können / als welches auch vor beliebter *juratorischer Bestätigung* kräftig gewesen / und in allen *Clausuln* und *Puncten* von denen Herrn Söhnen *acceptiret* und *approbiret* worden / auch vorhin schon angeführet / *qua intentione* dieser *Punct* bey der *Aydlichen Bestätigung pro tunc sine ulla renunciatione juris ex Testamento paterno competentis*, außgesetzt worden / daß nemblich allein Herrn Herzog Georg Wilhelms Fürstl. Durchl. wann darnächst Sie mit denen Land-Ständen deswegen etwa weiter zu *tractiren* und *pro re nata* zu schliessen belieben würden / freye Hand behalten wolten / und S. Fürstl. Durchl. *in eum eventum* die endliche Bestätigung des Väterlichen *Testaments* daran nicht hinderlich seyn möchte / bey welcher *Bewantnisse* keiner dafür halten wird /

wird / daß die *suspensio confirmationis Testamenti per juramentum renun-*
ciationem juris quasiti nach sich ziehen solle / *cum renunciations sint stri-*
cti juris & formaliter atq. specificè fieri debeant, nec ex conjecturis, prajum-
ptionibus aut illationibus induci possint, beboraus / da obangeführter
massen Herrn Herzog Johann Friederichs Fürstl. Durchl.
füuff Jahr post prestitum juramentum das Testamentum paternum in
omnibus, & consequenter etiam quoad punctum optionis per verba pregnan-
tia approbiret, Auch bey der Anno 1649. von den jüngern Herrn Brü-
dern beschehener juratorischen approbation des väterlichen Testaments,
wegen des in demselben radicirten juris optandi keine neue Tractatus
vorgenommen / sondern allerdings bey der klaren disposition jezge-
dachten väterlichen Testaments und denen vorhin schon inter fratres
natum majores auffgerichteten Erb-Verträgen gelassen; Auch deswegen
keine nova formula juramenti gemacht / sondern eben dieselbe / wel-
che dabevor die beeden ältesten Herrn Brüdere geschworen / *mutatis*
tantum nominibus gebrauchet worden; Daß aber unter jezgedach-
ten beyden ältesten Herrn Brüdern verglichen were / daß das Testa-
mentum Paternum in Puncto secundæ Optionis nicht gültig seyn / und in
specie, daß Herrn Herzogen Georg Wilhelms Fürstl. Durchl.
sich dero Option-Rechtens / wann danegst das Fürstenthumb Zelle zu
Falle kommen würde / sich begeben solte und hätte / solches ist in kei-
nem Vertrage weder *explicite* noch *implicite* zu befinden / sondern es
erhellet vielmehr darauff allenthalben / daß man angeregtes Testa-
ment pro firmo fundamento der ganzen Handlung gesetzt / und durch
anderweite freywillige approbation bestetiget habe / allermassen dann
Herrn Herzog Johann Friederichs Fürstliche Durchleuchtigk.
auch gegen eine hohe Person noch neulich erwehnet / daß Sie vor
diesem dem Punctum Optionis nicht so *consideriret* / sondern allererst vor
füuff Jahren in die Gedanken gerahen / daß Herrn Herzog Ge-
org Wilhelms Fürstlichen Durchleuchtigk. keine Option zustehet /
wie solche und andere mehr Gründe bedürffenden Falls mit meh-
rern an- und außgeföhret werden können. In Betrachtung des-
sen allen / daß nemlich die *Optio Secundo geniti in Testamento paterno*
fundiret, daß Testament in den Brüderlichen Haupt und Neben-Re-
cessen

cessen confirmiret, von allen vier Herrn Brüdern *juramento* bestätigtet/
bey allen tractaten und Handlungen *pro immoto fundamento* gesetzt/
durch die in der *Juraments Notul* deswegen außgesetzte fernere Hand-
lung / *quod optio secundo geniti in Testamento fundata sit, praesupponeret*
worden; Auß solcher außgesetzten Handlung aber keine *renunciatio*
juris ex Testamento quaesiti zu inferiren, und dann *post praestitum jura-*
mentum pura & simplex approbatio Testamenti von Herrn Herzog Jo-
hann Friederichs Fürstl. Durchl. *denuo* erfolgt / Hiernechst Des-
selben Fürstl. Durchl. weder *ex pacto speciali*, so nicht verhanden / noch
iure primogeniturae, in dem Dieselbe nicht der Erstgeborne / noch *Senii*
in dem sie nicht der Elteste / sondern *tertio genitus*; noch *agnationis*,
weiln *ratione hujus* alle drey Herrn Brüdere *paria jura* haben / in de-
nen eröffneten Fürstenthumben und Landen *cum exclusione*
Seymorum Dnn. Fratrum der Succession von rechtswegen sich anmas-
sen könne: So sind zwar hochged. Herrn Herzog Georg Wil-
helms Fürstl. Durchl. in keiner Besorge gestanden / daß solch auß
vorher angeführten *fundamentis competirendes Option* Recht von je-
mand in Zweifel gezogen / oder Se. Fürstl. Durchl. darinnen *de fa-*
cto turbiret werden sollte / haben aber doch / damit alles desto richtiger /
bevorab in ihrer *absentz*, vor sich gehen möchte / bey dero freundlich
vielgeliebten Bruders Herrn Herzog Christian Ludwigs
Fürstl. Durchl. täglich zunehmender Leibes Schwachheit / und da-
hero besorglichen frühezeitigen Hintritt einige von dero geheimbten
Rähten nacher Zelle sich zu versügen / mehr hochgedachten Herrn
Herzogs Johan Friederichs Fürstl. Durchl. dero aufrichtige
Brüderliche Begierde zu guter Richtigkeit zu *contestiren*, zugleich *ad*
interim und biß zu Se. Fürstl. Durchl. bald erfolgender Zurück-
kunft / das vorherührte *Compossessorium* und zwar uff Masse / wie es
Anno 1646. beliebt / und *Anno 1648.* werckstellig gemacht worden /
wieder vorzuschlagen / und was etwa dazu nötig erachtet werden
möchte / mit dero Herrn Brüdern zu verabreden befehliget. Es ist a-
ber jetztgedachten abgeordneten geheimbten Rähten nicht allein die
Audientz versaget / sondern auch an dero statt / und zwar noch bey
Leben Herrn Herzogen Christian Ludwigs Fürstl. Durchl.

daß Herr Herzog Johann Friederichs Fürstl. Durchl. auff
dero Herrn Bruders Herrn Herzog Christian Ludwigs tödt-
lichen Hintert / sich vor den einigen Erben und *Successorem* hielten/
und wider die auff solchen begebenden Fall *nomine* Herrn Herzogen
Georg Wilhelms etwa vorhabende *apprehensionem possessionis*
protestiret haben wolten / denen abgeschickten Calenbergischen Rät-
ten/angedeutet worden / Und ob gleich Herrn Herzogen Johann
Friederichs Fürstl. Durchl. von denenselben ein und andere Ge-
gen-*remonstration* vermittelst der Fürstl. Zellischen geheimbten *Mini-*
strorum zu zweyen mahlen geschehen / so seynd doch S. Fürstl.
Durchl. bey ihrer Meynung/ nemlich/daß sie in das vorgeschlagene
Compossessorium nicht gehelen könten/ verblieben / ungeachtet sich die
Calenb. Abgeordnete gegen jezgedachte Zellische geheimbte *Mini-*
stros außtrücklich anerbotten/dafern nur S. Fürstl. Durchläuchtigk.
sich besser erklären / und es zur Handlung kommen lassen würden/
daß sie alsdann ihres gnädigsten Fürsten und Herrn eigenhänd-
lich unterschriebene / besiegelte und darauff gerichtete Vollmacht
vorzeigen / auch folgendes außstellen wolten / gestalt dann auch sol-
ches Herrn Herzog Johann Friederichs Fürstliche Durchl.
durch den Groß-Vogt / den von Gladebeck / wie er gedachte Calen-
bergische Abgeordnete hinwieder berichtet / gebührend hinter-
bracht / auch von den Calenbergischen geheimbten Räten solches
alles und der Sachen Bewandnisse dem damals zu Zelle anwesens-
den Ausschuß von der Lüneburgischen Landschafft / außführlich *re-*
monstriret und fürgestellet worden / wie dann Herrn Herzog Jo-
hann Friederichs Fürstliche Durchläuchtigk. auch folgendes / so
bald Herzog Christian Ludwigs Todes verblichen / die
Guarnison ansich gezogen / das Fürstliche *Residentz-Schloß* / wie
auch die Stadt-Thore verschliessen lassen / und wie Herrn Herzo-
gen Georg Wilhelms Fürstl. Durchläuchtigk. vorbedeutete
Ministri, krafft dero *ineventum* empfangener *Commission* und Voll-
macht die *Possession* an besagtem Schloß-Thore / folgendes auch an
der Fürstlichen Canklen / Haupt-Kirchen und Rathhause im Nah-
men und zu Behueff ihres gnädigsten Fürsten und Herrn/ und zwar
bloß

bloß *ad conservationem* S. Fürstl. Durchläuchtigk. *ex Testamento paterno competirenden jurium* solenniter ergriffen / unnd da beneben durch einen offenen an denen letzterwehnten drey Orthen *affigirten* Anschlag *contestiret*, daß hiedurch nicht allein die *Possession* der Fürstlichen Regierungs-Canzlen / sondern auch zugleich die Landes Fürstliche Hochheit / zusampt allen und jeden davon *dependirenden* Geist- und Weltlichen Rechten unnd Berechtigkeiten / wie selbige auch Nahmen haben möchten / unnd solche in des Weiland Durchläuchtigsten Fürsten unnd Herrn Herrn Christian Ludwigs Herzogen zu Braunschweig unnd Lüneburg Christmilden Andenkens / Munde würde erledigt seyn / sie genommen / unnd zugleich allem dem jenigen / was etwa von einem andern darentgegen bereits verhänget unnd geschehen seyn / oder künfftig noch vorgenommen werden unnd geschehen möchte / ein für allemal uffs zierlichste dadurch *contradiciret* und obbedeutete Sr. Fürstlichen Durchläuchtigk. *jura* mit gehörigen *protestationen* wol verwahret haben wolten ; So haben dennoch Herzog Johann Friedrichs Fürstl. Durchläuchtigk. solche *Patenta* auffn Abend wieder abnehmen / wie auch nach dem von andern S. Fürstliche Durchl. *Deputirten* in dem Fürstenthumb Grubenhagen und allen dazu gehörigen Aemptern und Bergwercken / *in specie* auch in dem Schloß und Stadt Osterode / sampt der Regierungs-Canzelen daselbst / der ganzen Graffschafft Diepholz / wie auch im Fürstenthumb Lüneburg in den Aemptern / Siffhorn / Fallerleben / Meinersen / Harburg / Neufburg / und den meisten andern im Fürstenthumb Lüneburg / und Graffschafften Hoya belegenen Ortern / wenig außgenommen / Imgleichen in der Stadt Lüneburg / dem Kloster St. Michaelis daselbst / den Aemptern Bleckede / Garzen / Medingen / Lina / Bardewick / &c. *sine ulla contradictione ad conservationem jurium* Sermo Herrn Herzog Georg Wilhelm *competentium* die *Possession*, so *tempore apprehensionis* noch ganz *vacua* gewesen / ergriffen / von den meisten Bedienten und Beampten / wie auch theils Kriegs-Officirern ein Hand-Gelöbniß angenommen /

men / und *in signum apprehensæ possessionis* dero Fürstl. Wapen ange-
geschlagen worden / solche *de facto* wieder abgerissen / auch theils der
Fürstl. Deputirten von denen Orten / da Sie *ad conservandam Posses-*
sionem zu *subsistiren* befehligt gewesen / hinwieder zu weichen / durch
angedræuete Gewalt zwingen / und die Bediente / Beampte und
Kriegs-Officirer von ihrem gegebenen Handgelöbniß wieder abzu-
treten nötigen lassen : Ob nun durch solches alles nicht offenbahre
turbationes, injuriosa attentata und höchstverbotene *spolia committi-*
ret worden / solches wird eines jeden Unparthenschen Ver-
münfftigem Ermessen und Erkänntnisse heimb-
gestellt.



Extract



Num. I.

Extract auß Herrn Hertzog Georgen zu
Braunschweig und Lüneburg Christischl.
Andenckens den 20. Martij Anno 1641.
auffgerichteten Testament.

Würde es sich auch begeben / daß von
Unser obgesetzter massen regierender Soh-
ne Linien eine oder die andere nach Gottes
unveränderlichem Willen über kurz oder
lang / ohne Männliche Erben außgehen /
und alsdann Männliche Erben von Unserm Tertio oder
Quarto genito übrig seyn würden / uff den Fall sol das also er-
öffnetes Fürstenthumb gar nicht getheilet werden / und
zwar den der überbliebenen regierenden Linien die Optio
unter denen also eröffneten und vorhin gehabtten Fürsten-
thumb und Landen frey stehen; daß nicht Optirtes aber zu-
foderst uff die vom Tertio genito noch vorhandene / und so
fürters / wenn auch schon die von der überbliebenen regie-
renden Linien ander Sippschafft näher seyn würden / uff
des Quarto geniti Linien / und jedesmahl uff den Eltesten /
und von demselbigen uff dessen Sohn / un̄ Sohns Sohn /
und so fortan einkzig und allein verfallen.

§

Extract

Num. II.

Extract aus dem zwischen Herrn Herzogen Christian Ludwigs Christseel. Gedächtnisse und Herrn Herzogen Georg Wilhelms zu Braunschweig und Lüneburg Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. den 10. Junij Anno 1646. auffgerichteten Haupt-Recels.

Anfänglich und vor allen Dingen thun wir vor Uns/Unsere Erben und Mitbeschriebene ob angeregtes Unsers Herrn Vaters Testament und letzten Willen über die in Anno 1641. von uns allbereits wolbedächtlich beschehenen *acceptation* und *Genehmhaltung* hiemit nochmals zur Anzeige Unsers beständigen wiederhohlten Willens und Gemüths Meynung *approbiren*, belieben und annehmen/Uns auch bey unsern Fürstl. Ehren / wahren Worten / Treuen und Glauben festiglich verbinden und verpflichten/das wir solch Testament, gleich wie in andern *Puncten* und *Clauseln*, also auch die darin der künfftigen *Succeßion* und Regierung/auch deren *exaequation* und gleichstellung halber gemachte Verordnungen zu ewigen Tagen / steiff / fest und unverbrüchlich halten / derselben treulich folgen und nachkommen / und dawider auff keinerley Weise noch Wege / wie das in oder ohne Recht geschehe und von Menschen Sinn erdacht werden kan/nichts überall fürnehmen / handeln noch zu thun verstaten/sondern es jederzeit eine Regul und Richtschnur

sch nur unserer *Actionen* seyn und bleiben lassen / Insonderheit aber nach laut und Inhalt gedachtes *Testaments*, unser einer den andern unser Lebenlang Brüderlich und Freulich meinen / liebē / ehren / vertheidigen / einer des andern / auch Land unſeute Nachtheil und Schaden warnen / und Bestes mit Worten und Wercken thun / suchen und befördern wollen.

Num. III.

Ferner Extract auß demselbigen Haupt-Recesse, de dato den 10. Junij Anno 1646.

Endlich / damit diese zwischen Uns auffgerichtete Erb-Vereinigung desto kräftiger und verbindlicher seyn möge / so wollen Wir nicht allein das Väterliche *Testament* nach Inhalt desselben / sondern auch jegenwertigen Vertrag beederseits jeko alsbald vermittels eines leiblichen Endes / worüber wir Uns einer gewissen *formul* verglichen / bestetigen / und auch daran seyn / daß die hochgebohrne Fürsten / Unsere freundl. vielgeliebte Brüdere / und zwar Herzog Johann Friederich so bald er dieser Orter wieder anlangen wird / Herzog Ernst Augustus aber / nach dem er das 18. Jahr erreichet / dergleichen thun und würcklich leisten mögen.

Num. IV.

Extract aus dem zwischen hochgedachten Herrn Herzog Christian Ludwigs und Herrn Herzog Georg Wilhelms / zu Braunschweig und Lüneburg S. S. D. D. den 10. Junij Anno 1646. auffgerichteten Neben-Recess.

§ ij

Sum

SUm fünfften/ Nachdemahlen in Unsers höchse-
ligen Herrn Vaters Testament und letzten Willen
S. Wann nun obgesetzte/ 2c. außdrücklich statuiret
und versehen/ daß wann und zu welcher Zeit das Fürsten-
thumb Zelle künfftig eröffnet würde / Uns Herkog Chri-
stian Ludwig alsdann *Optio* oder Wahl unter beeden
Fürstenthumber Zelle und Calenberg / eines für Uns zu
erwehlen/ frey stehen solle/ Und dann daran hoch und viel
gelegen/ daß berürte *Optio* richtig und ohne Verzug gesche-
hen/ auch deswegen kein Mißverständnisse erwachsen mö-
gen / So versprechen wir Herkog Christian Ludwig/
daß solche Wahl und *Optio* von uns innerhalb 14. Tagen
von der Zeit anzurechnen / wenn oberwehnte Eröffnung
sich begeben wird / verrichtet werden sol / dergestalt das
Wir in Unser Residentz-Stadt Hannover in Gegenwart
und persöhnlicher *Præsentz* Unsers freundl. lieben Bruders
Herbogen Georg Wilhelms oder da S. Ed. außser Landes
seyn würden/ deroselben Vollmächtigen / welche sie darzu
werden *constituiren* / Unsere Gemühts-Meynung / nem-
lich/ was für ein Fürstenthumb Wir zu *Optiren* entschlossen/
klärllich entdecken / und zu solchem *Actu* Unsere alsdann
anwesende Stadthalter/ Cankler/ *Vicè* Cankler unñ Räte
te/ so dann etliche aus den *Prælaten*, Ritterschafft unñ Städ-
ten des Fürstenthumbs Calenberg erfordern sollen unnd
wollen. Im Fall wir nun bey Unserm Fürstenthumb Ca-
lenberg zu verbleiben *resolviren* / wollen Wir hochgedach-
tes Unsers Bruders Ed. so bald ein schriftliches *Attestatum*
an die alsdann zu Zelle hinterlassene Cankler und Räte
ertheilen/ und dieselbigen/ wie auch die ganze Landschaft/
Land=

Land/ Stände und sämtliche Untertanen/ hohe und niedere Kriegs/ Officirer und Soldatesq. an S. Ed. als ihren regierenden Landes Fürsten verweisen / und Uns desselben Fürstenthumbs gänzlich abthun.

Würden wir Herzog Christian Ludwig aber das Fürstenthumb Zelle Optiren, so wollen Wir gleich bey solchem *Actu* die von der Calenbergischen Landschafft / wie auch obgemeldte Unsere Räte / so dann Unsere Kriegs-Officirer, Untertanen und Soldatesque, deren Eynen unnd Pflichten/ damit sie Uns biß dahin verwand gewesen / erlassen/ Uns der vorigen Regierung begeben / selbige Unsers Brudern Ed. als ihrem regierenden Landes Fürsten tradiren, anweisen / unnd dero Behueff einen offenen Gehorsahms Brieff unter Unser *Subscription* und Insiegel derselben übergeben / dahin gerichtet/ daß die sämtliche Untertanen sich von der Zeit an / wann die würckliche *Traditio* von Uns geschehen / zu welcher Behueff von Uns Gebrüdern gewisse vollmächtige *ad resignandam & respectivè acceptandam Possessionem* verordnet werden sollen / hinführo an Herzog Georg Wilhelms Ed. halten / und so weit ihrer Uns hiebevorn geleisteten Eynen unnd Pflichten loß gezehlet seyn sollen.

Darauff Se. Ed. durch die Ihrigen die Ergreifung der *Possession* des Fürstenthumbs Calenberg / mittels anheftung Ihres F. Wapens und Namens / schleunig zu Werck zustellen / Wir Herzog Christian Ludwig aber Uns/ nach dem von Uns Optirten Fürstenthumb zu erheben.

Sinwiederumb Wir Herzog Georg Wilhelm mehrhochgedachtes Unsers freundl. lieben Bruders Ed. also-

Bald eodem Actu, ein Attestatum in Schrifften außhändigen
sollen und wollen / Krafft dessen Wir dero von dem hinter-
lassenen Cankler und Rächten zu Zelle in Unser beeder Na-
men genommenen Sampt Possession, Uns verzeihen und
begeben. Es sol aber mit der apprehension jetzt gedachter Pos-
sion dergestalt verfahren werden / daß so bald das Für-
stenthumb Zell zu Fall kommen wird / die alsdann hinter-
lassene Cankler und Rächte daselbst die Possession der erle-
digten Fürstenthumber Zell und Grubenhagen / sampt al-
len darzu gehörigen und jeko dabey befindlichen Graff-
und Herrschafften / Bergwercken / Forsten und anderen
Pertinentien, wie die Nahmen haben / nichts auß beschei-
den / massen dieselbe jeko Unsers vielgeliebten Herrn Bet-
tern unnd Vatern Herkog Friedrichs Ed. alleine oder in
Communione unnd Gemeinschaft / mit Unsers Bettern
Herbogen Augusti Ed. Possidiret und besizet / in Unserm
Herbogen Christian Ludwigs und Herbogen Georg Wil-
helms beeder / zuserst aber dessen Nahmen / welchem un-
ter Uns / vermöge Väterlichen Testaments und dieses jeki-
gen Erb-Vertrags / nach beschehener Option und Wahl sel-
bige zufallen oder verbleiben werden / apprehendiren, und in
Unserm gesamtten Nahmen / auch zu gleichen Rechten die
administration, biß auf beschehene Wahl und darauff würck-
lich angetretene Regierung / führen / der Behueß Wir
dann ihnen auch andere nöhtige individua zu dem Actu appre-
hensionis, nach ihrem Gutbefinden / zu subdelegiren, hiemit
und in Krafft dieses gnugsamre Vollmacht ertheilet haben
wollen.

Nura. V.

Hydes Notul.

Was



Als das von unsern Herrn Vatern den 20. Martii
Anno 1641. auffgerichtetes Testament betreffend
die *leges fundamentales* der Fürstenthümer Zelle und
Calenberg/von Uns erfordert / und wie die Hochgebohr-
ne Fürsten Herr Christian Ludwig und Herz Georg
Wilhelm Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg Un-
sere vielgeliebte Herrn Brüdere / besage dessen zwischen
Ihnen den 10. Junii des 1646. Jahrs auffgerichteten Erb-
Vertrags und Neben-Recess sich darüber Freund-Brüder-
lich verglichen und vereinbahret / solches (jedoch mit die-
sem außdrücklichen Vorbehalt / daß der Punct der zwen-
ten und fernern Option zwischen den Fürstenthümern Zelle und
Calenberg / hiemit nicht gemeint / sondern zu fernerer Ab-
handlung außgesetzt seyn solle) gelobe und schweren Wir
vor Uns und alle Unsere Erben und Nachkommen / treulich
zu thun / unverbrüchlich und Fürstlich zu halten / und da-
gegen weder selbst in keinerley Weise noch Wege zu han-
deln / oder daß es von andern geschehe / nicht zuzulassen / in
andern Neben-Puncten so in gedachtem Testament, dem Erb-
Vertrage / wie auch dem Neben-Recess enthalten / welche
auch die obgedachte *leges fundamentales* beyder Fürstenthü-
mer nicht fräncken oder schwächen / und nach Gelegenheit
der Zeit sich oftmahls ändern / wollen nicht weniger Wir /
als hochermelt unser Brüder Ed. Ed. wenn Wir nach Got-
tes gnädigen Willen zu der Landes Fürstl. Regierung nach
Inhalt des Väterlichen Testaments gelangen werden / Uns
alsdann / jedoch mit geliebten freye Macht vor-
behalten haben / und in demselben und selbige Neben-Puncte
nicht einschliessen / im übrigen aber oblaufs getreulich
und

und Fürstl. nachkommen / ohn alle Gefährde / so wahr Uns
Gott helffe und sein H. Wort ; Was Uns jeko fürgele-
sen / und Wir allbereit selbst fleißig bey Uns erwogen / be-
trachtet und beliebet / das geloben und schweren Wir steiff
und fest zu halten und in keinerley Wege weder für Uns
oder durch andere dawider zu handelen / So wahr Uns
Gott helffe und sein Heil. Wort.


(Diesen Endt haben Herzog Johann Friederich und Herzog
Ernst Augusti F. F. D. D. in Präsenz der beyden Regierenden
Herrn Herzog Christian Ludwigs und Herzog Georg Wilhelm
abgestattet / auff der Residenz Zelle in hochermelsten Herzog
Christian Ludwigs Gemach / 16. Februarij Anno 1649.)

Num. VI.

Extract **Vertrags** de dato den 6. Februarij Anno
1649. zwischen allen vier Brüdern Herrn
Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg
auffgerichtet.

Anfänglich und fürs erste erklären Ihre Fürstl. G.
G. G. G. sich allerseits über die bereits beschehene
acceptation und genehmhaltung hiermit nochmals / daß
Sie gedachtes Testament, gleich wie in andern Puncten, also
auch in deme / was des Deputats unnd unterhalts halber
verordnet / steiff / fest und unverbrüchlich halten / und
demselben / so viel an ihnen / treulich nachkom-
men v. ollen.

E N D E.



5 5 6 6 4


A 3 5 9 6 6 4

5

10 17

2 1/2





45

gründeter

Bericht

an seiten Serenissimi,
 org Wilhelms/
 unschweig und Lüneb. 2c.
 erendirenden Options-Rechten/
 rchl. Bruders Herrn Herzog Chri-
 schw. und Lüneb. tödtlichen Hintritt
 / Graf- und Herrschafften in öffent-
 enen Kurzen Bericht ge-
 und abgefasset/

Darinn
 issimi Herrn
 ann Friederichs/
 b. Fürstl. Durchl. wol fundirtes
 n eröffneten / Zellischen Fürstenthü-
 rrschafften/ mit beständigem
 behauptet wird.



Lüneburg/
 ch die Sterne/ 1665.

Inches 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20

Centimetres

Farbkarte #13

B.I.G.

Blue	Black
Cyan	3/Color
Green	White
Yellow	Magenta
Red	Red
White	White
Black	Black

